

Stenographisches Protokoll

75. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 26. Oktober 1961

Tagesordnung

Jugendgerichtsgesetz 1961

Inhalt

Nationalrat

Ansprache des Präsidenten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl zum Tag der Fahne (S. 3109)

Mandatsniederlegung des Abgeordneten Olah (S. 3109)

Personalien

Krankmeldungen (S. 3109)

Entschuldigungen (S. 3109)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 1, 26, 2, 41, 3, 4, 5, 24, 47, 20, 11, 27, 12, 36, 45, 37, 19, 6, 21 und 25 (S. 3110)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 140 (S. 3122)

Regierungsvorlage

475: Energieanleihegesetz 1961 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3122)

Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (420 d. B.): Jugendgerichtsgesetz 1961 (468 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Stella Klein-Löw (S. 3123)

Ausschußentschließung, betreffend Prüfung einer allfälligen Unterstellung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen (Heranwachsenden) unter das Jugendstrafrecht (S. 3127) — Annahme (S. 3140)

Redner: Zeillinger (S. 3127), Dr. Neugebauer (S. 3130), Dr. Hetzenauer (S. 3134) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 3137)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3140)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Hohes Haus! Wie überall in Österreich steht auch bei uns im Parlament der heutige Tag im Zeichen der rot-weiß-roten Fahne. Wir begehen diesen Tag nicht als Ruhetag, wir halten in unserer Arbeit nur ganz kurz inne. Aber die Ideale, die diese Fahne symbolisiert, sie sollen uns an diesem Tag besonders zum Bewußtsein kommen.

Der 26. Oktober 1955 war der Tag, an dem die im Staatsvertrag festgelegte 90tägige Frist für den Abzug der Besatzungstruppen zu Ende gegangen war; der Tag, an dem vor nunmehr sechs Jahren der letzte fremde Soldat österreichischen Boden verlassen hatte; der Tag, an dem die rot-weiß-rote Fahne zu der allein herrschenden Flagge unseres Bundesstaates geworden war.

Der 26. Oktober ist daher jener Jahrestag, an dem in uns die Freude über die Erringung der vollen Freiheit und Unabhängigkeit besonders mächtig auflebt. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, daß wir diesen Erfolg nur den unverdrossenen gemeinsamen Anstrengungen des ganzen österreichischen Volkes und seiner Mandatare in Parlament und Regierung zu verdanken haben. Wir wollen

daher am heutigen Tage die österreichische Fahne besonders grüßen als Symbol der Freiheit, der Einheit und Einigkeit unseres Volkes, wir wollen sie grüßen mit dem festen Vorsatz, alles zu tun, um diese hohen Güter unserem Volke dauernd zu erhalten. In diesem Sinne gehen wir nun an unsere weitere Arbeit! (*Allgemeiner Beifall.*)

Krank gemeldet für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Dr. Reisetbauer, Reich, Dr. Gschnitzer, Ferdinand Graf, Strommer und Dr. van Tongel.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Czernetz, Strasser, Dr. Schwer, Kranebitter, Weinmayer, Prinke, Glaser, Bleyer, Eichinger, Hattmannsdorfer, Josef Wallner (Graz), Thoma, Dr. Piffel-Perčević und Stürgh.

Die Hauptwahlbehörde hat mir mitgeteilt, daß Präsident Franz Olah sein Abgeordnetenmandat zurückgelegt hat. Damit scheidet er auch aus dem Amt des Zweiten Präsidenten des Nationalrates. Ich bringe dies dem Hohen Haus zur Kenntnis.

Ich danke dem Präsidenten Olah für sein verdienstvolles Wirken als Zweiter Präsident des Nationalrates, für seine objektive und sachliche Geschäftsführung und für die Unterstützung, die er mir stets geleistet hat.

Die Wahl des Zweiten Präsidenten wird in einer der nächsten Sitzungen stattfinden.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Fragestunde. Es ist jetzt 15 Uhr und 6 Minuten.

Ich werde die Fragestunde in derselben Weise wie gestern abwickeln und mit dem Aufrufen der Anfragen beginnen.

Wir kommen nun zur ersten Anfrage, zur Anfrage 1/M des Herrn Abgeordneten Czettel:

Ist es vertretbar, daß Österreich keine Vertriebsgesellschaft für die Produkte der Österreichischen Mineralölverwaltung besitzt, während ausländische staatliche Mineralölfirmen viele neue Tankstellen errichten?

Präsident: Ich erteile zur Beantwortung Herrn Vizekanzler Dr. Pittermann das Wort.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Hohes Haus! Ich bitte vor allem um Verständnis dafür, daß die Materie der verstaatlichten Industrieunternehmen so gestaltet ist, daß mir nur selten eine direkte mündliche Beantwortung der gestellten Anfragen möglich sein wird. Ich muß daher leider gelegentlich Stellungnahmen auch verlesen. Ich will mich aber bemühen, das auf ein Minimum einzuschränken.

Und nun zur Beantwortung der mir gestellten Frage: Der dem Nationalrat am 13. Juni 1961 vorgelegte Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1960 führt in Punkt 34 unter anderem folgendes aus:

„Vordringlich erscheint auch die bisher wegen interministerieller Kompetenzschwierigkeiten verzögerte Frage der Zusammenarbeit der staatseigenen Erdölförderung (Österreichische Mineralölverwaltung AG.—ÖMV) mit den beiden staatseigenen Erdölvertriebsgesellschaften („Martha“ Erdöl-Ges. m. b. H. und „ÖROP“, Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte), auf welche der Rechnungshof bereits in früheren Jahren verwiesen hat. Daß der Ausbau eines schlagkräftigen Verteilungsapparates unterblieben ist, erscheint im staatsfinanziellen und volkswirtschaftlichen Interesse umso bedauerlicher, als mittlerweile beispielsweise die Tochtergesellschaft einer ausländischen staatseigenen Erdölhandelsfirma den Aufbau eines österreichischen Vertriebsnetzes in Angriff genommen hat.“ Soweit der Rechnungshof.

In Ergänzung zu den obigen Ausführungen will ich bemerken, daß die heutige ÖROP als Aktiengesellschaft für den Handel mit Erdölprodukten österreichischer und sowjetrussischer Provenienz in Österreich am 21. Oktober 1946 als österreichische Gesellschaft im Handelsregister Wien protokolliert wurde. Nach Abschluß des Staatsvertrages erfolgte die Umbenennung in ÖROP. Diese hat derzeit 650 Zapfstellen in Betrieb, davon die größere Anzahl im östlichen Teil der Republik.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Juli 1955 wurden die öffentlichen Verwalter bestellt, welche bis heute ihre Tätigkeit ausüben. In den folgenden Jahren wurde in einer Reihe von Verhandlungen versucht, eine Lösung herbeizuführen, doch ist es bis heute nicht möglich gewesen, eine einvernehmliche Regelung zu finden.

Ich habe zu gegebenem Anlaß immer wieder darauf hingewiesen, daß insbesondere der ÖMV-AG. eine entsprechende Vertriebsorganisation zur Verfügung gestellt werden müßte, wie sie ihre inländischen Konkurrenzunternehmen haben und wie sie auch im Ausland bei dort ansässigen Erdölgesellschaften selbstverständlich sind. Ich halte diesen Zustand deswegen für bedauerlich, weil meiner Auffassung nach eine ökonomischere Verwendung des Staatseigentums zweckmäßiger wäre.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Czettel: Halten Sie es für möglich und auch für zweckmäßig, daß nun die beiden bestehenden Gesellschaften, also die ÖROP und die „Martha“, auch organisatorisch der ÖMV einverleibt werden?

Vizekanzler Dr. Pittermann: Ich stehe hier voll und ganz auf demselben Standpunkt, den der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht eingenommen hat. Ob man eine oder beide Gesellschaften mit der ÖMV vereinigt, mag eine Frage der Prüfung sein. Jedenfalls halte ich die Beibehaltung der organisatorischen Trennung von Gesellschaften desselben Eigentümers, nämlich der Republik Österreich, von denen die eine die Raffinerie betreibt und die andere den Vertrieb haben soll, für unzweckmäßig, und ich würde die eheste Behebung dieses Zustandes sehnlichst herbeiwünschen.

Präsident: Keine weitere Frage.

Wir gelangen daher zur zweiten Anfrage. Es ist dies die Anfrage 26/M des Herrn Abgeordneten Machunze:

Ist der Herr Vizekanzler bereit, dem Hohen Haus mitzuteilen, was die Notiz in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 13. Oktober 1961, Nr. 238, Seite 1 Spalte 3, in dem Artikel „Rentenerhöhung“ bedeutet:

„... Die Sozialistische Partei wird voraussichtlich den Vizekanzler ersuchen, aus dem Investitionsfonds der verstaatlichten Betriebe für 1962 eine einmalige Beihilfe zu geben ...“?

Präsident: Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Ich kann hierzu nur mitteilen, daß sich der Herr Bundesminister für Finanzen im letzten Stadium

Vizekanzler Dr. Pittermann

der Budgetverhandlungen gezwungen gesehen hat, eine sogenannte Umschichtung der Ansatzposten durchzuführen. Im Zuge dieser Umschichtung ist er an mich mit dem Ersuchen herangetreten, aus dem Investitionsfonds für die verstaatlichten Unternehmungen einen Betrag von 130 Millionen Schilling der Staatskasse für das Jahr 1962 zur Verfügung zu stellen, und zwar unter dem Titel „Rückzahlung von Darlehen“, wobei hier allerdings nicht unterschieden ist, ob es sich um fällige oder nicht fällige handeln sollte. Ich habe mich dazu bereit erklärt, umsomehr, als der Herr Bundesminister für Finanzen darauf hingewiesen hat, daß ihm insbesondere zur Erfüllung des Verlangens nach einer Erhöhung der Ausgleichszulagen an die Rentner noch 100 Millionen Schilling fehlen.

Präsident: Der Herr Anfragersteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort dazu.

Abgeordneter Machunze: Herr Vizekanzler! Demnach kam das Ersuchen vom Herrn Bundesminister für Finanzen. Ist das richtig?

Vizekanzler Dr. Pittermann: Jawohl!

Abgeordneter Machunze: Eine zweite Frage, Herr Präsident!

Präsident: Bitte.

Abgeordneter Machunze: Wir hören in der letzten Zeit öfter, wenn von der verstaatlichten Industrie gesprochen wird, den Ausdruck „Nationalindustrie“. Ist der Herr Vizekanzler der Meinung, daß dieser Ausdruck gesetzlich begründet ist, oder ist das ein allgemeiner Sprachgebrauch?

Präsident: Ich ersuche den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Es ist derzeit ein allgemeiner Sprachgebrauch oder zumindest ein Sprachgebrauch, von dem ich wünschte, daß er allgemeiner werden möge. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Wir kommen nun zur dritten Anfrage. Es ist dies die Anfrage 2/M des Herrn Abgeordneten Brauneis:

Auf welchen Gewinn hat die verstaatlichte Industrie bisher dadurch verzichtet, daß sie den Inlandseisenpreis bewußt niedrig gehalten hat?

Präsident: Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Die verstaatlichte österreichische Eisen- und Stahlindustrie hat in der Zeit vom 1. August 1953 bis 16. Juni 1959, also fast sechs Jahre hindurch, trotz beträchtlicher Kostenerhöhungen im Interesse einer Stabilerhaltung des gesamtösterreichischen Preisniveaus von einer Anpassung ihrer

Inlandspreise für Eisen und Stahl an die gestiegenen Gesteungskosten Abstand genommen und damit für Roheisen und Siemens-Martin-Kommerzwalzware Inlandspreise angewandt, die niedriger als die Preise aller anderen westeuropäischen Länder, ja zum Teil sogar niedriger als die amerikanischen waren. Diese Relation der österreichischen Inlandspreise zu den Inlandspreisen der anderen westeuropäischen Länder ist im großen und ganzen auch nach den inzwischen vorgenommenen Preisregulierungen vom 16. Juli 1959 und vom 1. Jänner 1960 erhalten geblieben.

Im Wege dieses Preisvorteils, den die Unternehmungen der verstaatlichten österreichischen Eisen- und Stahlindustrie damit ihren inländischen Abnehmern geboten haben und diesen auf Grund ihrer weiterhin zurückhaltenden Preispolitik auch heute noch bieten, hat die verstaatlichte österreichische Eisen- und Stahlindustrie ihre inländischen Abnehmer seit dem Jahre 1952 in beträchtlichem Maße subventioniert.

Ich will dazu einige Zahlen bekanntgeben, die auf einem Vergleich zwischen den österreichischen Inlands-Eisen- und Stahlpreisen mit den Inlands-Eisen- und Stahlpreisen anderer europäischer Länder beruhen, die als Lieferanten in Frage gekommen wären.

Es entfallen in dieser Zeit auf Inlandslieferungen der Alpine und VÖEST an Walzwerkserzeugnissen, die für die Zeit von 1952 bis einschließlich 1960 ein Gesamtausmaß von 4,138.263 Tonnen erreichten, 1275,5 Millionen Schilling; auf Inlandslieferungen der VÖEST an Hämatit-, Gießerei- und Stahlroheisen mit einem Gesamtausmaß von 1,074.000 Tonnen in der gleichen Zeit ein Betrag von 489 Millionen Schilling und auf freiwillige Exportbonifikationen, welche den inländischen Verarbeitern seitens der Alpine und der VÖEST unabhängig von der staatlichen Ausfuhrvergütung gewährt worden sind, 220 Millionen, insgesamt rund 1985 Millionen.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Alpine mit Beginn dieses Jahres darauf verzichtet hat, die erhöhten Gesteungskosten auf eine Erhöhung der Eisenpreise abzuwälzen, wodurch ein neuerlicher Ausfall in dieser Gesellschaft von rund 93 Millionen Schilling pro 1961 zu verzeichnen ist.

Abgeordneter Brauneis: Ich danke dem Herrn Vizekanzler für seine Ausführungen.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Anfrage 41/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch:

Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um den vom Rechnungshof und der Mehrheit des Parlaments verurteilten Generalvertretungsver-

trag der Österreichischen Stickstoffwerke in Linz mit der SADI zu kündigen, damit eine Zahlung weiterer ungerechtfertigter Provisionen verhindert werden kann?

Präsident: Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung dieser Anfrage.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Der Generalvertretungsvertrag der Österreichischen Stickstoffwerke AG. in Linz mit der Firma SADI läuft unkündbar bis 30. September 1964 und kann daher nur im gegenseitigen Einvernehmen vor diesem Termin aufgelöst werden. Die Auflösung des Vertrages setzt natürlich voraus, daß im Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein geeigneter neuer Vertretungsapparat der Stickstoffwerke vorhanden ist. Der Vorstand der Gesellschaft hat sich mit diesem Gegenstand eingehend befaßt, wobei der von ihm angestrebten Vertragslösung der Umstand entgegenkam, daß auch seitens der SADI der Wunsch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen geäußert wurde. Der Vorstand hat den Vorsitz der Aufsichtsrates gebeten, eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen, um dort seine Stellungnahme zur angebotenen Vertragslösung vorlegen zu können. Die Sitzung wurde inzwischen für den 7. November einberufen.

Präsident: Der Herr Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage. Ich erteile ihm das Wort dazu.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Kann der Herr Vizekanzler uns sagen, welche „bestimmten Voraussetzungen“ diese von ihm zitierten Voraussetzungen seitens der SADI sind, zumal Gerüchte und auch Presseentwürfe in die Öffentlichkeit gedrungen sind, wonach die SADI erklärt hat, sie sei wohl bereit, zu kündigen, werde aber ihre starke Machtposition auf den internationalen Märkten, die sie nicht zuletzt dank dem Generalvertretungsvertrag mit den Stickstoffwerken erringen konnte, gegen den weiteren Export österreichischen Stickstoffes verwerten.

Präsident: Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Ich erlaube mir, den Herrn Abgeordneten auf die Bestimmung des § 75 der Geschäftsordnung hinzuweisen, wonach kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes zulässig sind. Die Vollziehung des Bundes bei den verstaatlichten Unternehmungen bezieht sich auf die Hauptversammlung. Für die Geschäftsführung sind die Organe der Gesellschaft zuständig.

Ich werde aber gerne die Frage des Herrn Abgeordneten zum Anlaß nehmen, die ge-

wünschten Aufklärungen vom Vorstand der Gesellschaft zu erbitten.

Präsident: Der Fragesteller wünscht eine zweite Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Ist der Herr Vizekanzler als Ressortminister und als mit der Wahrung der Eigentumsrechte des österreichischen Volkes an einem so bedeutenden Unternehmen Beauftragter in der Lage und bereit, uns Auskunft zu geben, ob der Export der ÖSW dadurch gesichert erscheint, daß das Unternehmen eine neue Produktion aufnimmt, von der man hört, daß es wohl ein Projekt, allerdings mit dem Hauptabsatz in den Ostgebieten, geben soll, aber die Finanzierung — die Großbanken sollen eine Finanzierung abgelehnt haben — noch nicht gesichert erscheint?

Präsident: Ich bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Das, Herr Abgeordneter, ist eine Angelegenheit der Geschäftsführung, in die die Hauptversammlung nach dem Aktiengesetz nur eingreifen darf, wenn sie der Vorstand darum ersucht.

Ich werde aber auch diese Frage dem Vorstand zur Kenntnis bringen und ihn um Stellungnahme ersuchen, die ich Ihnen dann gerne zur Kenntnis bringen werde. *(Zwischenrufe.)*

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Anfrage 3/M des Herrn Abgeordneten Giegerl:

Zu welchem Ergebnis führten die Ministerratsbeschlüsse betreffend die Hilfe für den österreichischen Kohlenbergbau?

Präsident: Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung dieser Anfrage.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Herr Abgeordneter, die Antwort auf diese Frage müßte leider sehr umfangreich gehalten werden. Außerdem ist für das erste Novemberr Drittel eine neuerliche Sitzung des Kohlenkomitees der Bundesregierung angesetzt, und ich erlaube mir, Ihnen den Vorschlag zu machen, nach Durchführung dieser Sitzung die gestellte Anfrage schriftlich zu beantworten. Ich bitte Sie um Ihr Einverständnis.

Abgeordneter **Giegerl:** Einverstanden.

Präsident: Wir kommen nun zur Anfrage 4/M des Herrn Abgeordneten Mark:

Welche Leistungen erbringen die verstaatlichten Betriebe zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und in Form von Stipendien beziehungsweise Studiendarlehen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung dieser Anfrage.

Vizekanzler Dr. **Pittermann:** Die seitens des Ressorts befragten Unternehmungen der Nationalindustrie haben nach ihren Angaben

Vizekanzler Dr. Pittermann

im Jahre 1960 zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung 68,366.733 S, an Stipendien 3,000.350 S, für die allgemeine Studienförderung 3,044.105 S, insgesamt also im Jahr 1960 74,411.188 S erbracht. Für das Jahr 1961 sind in den diversen Projekten ungefähr 80,000.000 S vorgesehen für die wissenschaftliche Forschung, für Stipendien und für die allgemeine Studienförderung.

Vom Ressort selbst wurden im Rahmen der leider sehr schmalen Mittel im Jahre 1960 insgesamt 1,495.200 S zur Verfügung gestellt und für die allgemeine Studienförderung 250.000 S, insgesamt also 1,745.200 S. Von den für das Jahr 1961 zur Verfügung gestellten Budgetmitteln in der Voranschlagshöhe von 1,275.000 S wurden bis 24. Oktober für die wissenschaftliche Forschung 650.000 S aufgewendet.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten, dafür Verständnis zu haben, daß wegen der Beengtheit der Finanzverwaltung des Bundes die Freigabe in der ersten Hälfte des Jahres nicht durchgeführt werden konnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort dazu.

Abgeordneter **Mark:** Es ist sehr erfreulich, was uns der Herr Vizekanzler hat mitteilen können. Es wäre sehr sympathisch, wenn wir ähnliche Ziffern von der Privatindustrie bekommen könnten. Aber ich kann den Herrn Vizekanzler darüber nicht befragen. *(Lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Dr. Hurdes: Was ist das für eine Frage? Das ist doch keine Frage!)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend):* Ich muß den Herrn Abgeordneten Mark darauf aufmerksam machen, daß er nur eine Zusatzfrage zur Anfrage stellen kann. *(Abg. Dr. Hurdes: Aber er hat keinen Vortrag zu halten!)*

Abgeordneter **Mark:** Ich habe ursprünglich die Absicht gehabt, an den Herrn Vizekanzler eine Zusatzfrage zu richten, aber er kann ja auf diese Zusatzfrage nicht antworten. Ich möchte daher in diesem Zusammenhang etwas anderes fragen, nämlich ob er nicht der Meinung ist, daß es zur Verhinderung der Zersplitterung der Mittel, die für die wissenschaftliche Forschung verwendet werden, wertvoll wäre, Koordinierungsmaßnahmen vorzunehmen, und ob er in der Lage wäre, solche Bestrebungen zu unterstützen. *(Abg. Doktor Kummer: Unterrichtsministerium!)*

Präsident: Ich muß dazu bemerken, daß laut Geschäftsordnung nur direkte Zusatzfragen zur Anfrage gestellt werden können. Fragen um Meinungen und Absichten sind

im Sinne der Geschäftsordnung nicht zulässig. *(Abg. Dr. Hurdes: Sehr richtig!)* Ich bitte, diese Anfrage in einer anderen Form, in einer neuen direkten Form zu stellen.

Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Ich kann nur mitteilen, daß ich zur zweckmäßigen Verwendung dieser Mittel einen wissenschaftlichen Beirat aus Mitgliedern der Akademischen Senate berufen habe, der mich dabei unterstützt, und von all den Herren wurde stets geäußert, daß eine Zusammenarbeit aller Stellen, die etwas zur Förderung der Wissenschaft in Österreich tun, zweckmäßig wäre.

Präsident: Wir kommen nun zur Anfrage 5/M des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch:

Wann ist mit der Unterzeichnung beziehungsweise Ratifikation des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages zu rechnen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, diese Anfrage zu beantworten.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten **Dr. Kreisky:** Hohes Haus! Der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag wurde am 12. Juni 1961 vereinbart und am 26. Juni 1961 paraphiert. Infolge innerpolitischer Verpflichtungen des Herrn Bundesministers von Bretano konnte eine Unterzeichnung vor den Wahlen in der Bundesrepublik nicht stattfinden.

Im gegenwärtigen Augenblick laufen Verhandlungen zwecks Feststellung eines Termines, und es besteht begründete Hoffnung, daß eine Unterzeichnung Ende November, aber spätestens Anfang Dezember erfolgen wird. Die Ursachen der Verzögerung — der Vermögensvertrag muß ja bekanntlich vom Bundesaußenminister der Bundesrepublik unterzeichnet werden — dürften dem Hohen Hause bekannt sein.

Es werden schon jetzt seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Vorkehrungen getroffen, um — soweit es auf uns ankommt — den Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Ratifikation möglichst zu verkürzen.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Wir kommen daher zu Beantwortung der Anfrage 24/M des Herrn Abgeordneten Machunze:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat bei nächster Gelegenheit den bereits in der schriftlichen Anfrage vom 17. Mai 1961 erbetenen Bericht über den derzeitigen Stand der Vermögensverhandlungen mit der CSSR., Ungarn, Polen und Rumänien zu geben?

Präsident: Ich bitte den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, die Anfrage zu beantworten.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Ich möchte auf diese Frage antworten, daß ein schriftlicher Bericht in kürzester Zeit vorliegen wird, möchte aber schon heute dem Hohen Hause zur Kenntnis bringen, daß die Vermögensverhandlungen mit der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und Rumänien seit vielen Jahren geführt werden.

Ich habe bei allen sich bietenden Gelegenheiten gegenüber den Vertretern der genannten Staaten mit Nachdruck unterstrichen, daß eine Regelung der Vermögensfrage eine unabdingbare Voraussetzung für ein befriedigendes zwischenstaatliches Verhältnis bildet.

Im einzelnen möchte ich hierzu folgendes ausführen: Die tschechoslowakische Regierung wurde wiederholt ersucht, einen Termin für diese Verhandlungen anzusetzen. Leider war es bis vor kurzer Zeit nicht möglich, eine solche Terminzusage zu erhalten. In der allerletzten Zeit jedoch hat man uns von tschechoslowakischer Seite eine Zusage über einen Termin in Aussicht gestellt.

Mit der ungarischen Regierung werden seit dem 16. dieses Monates in Wien technische Besprechungen zur Klärung von Vorfällen geführt. Weitere Verhandlungen sind für den Beginn des kommenden Jahres in Aussicht genommen.

Die rumänische Regierung hat sich bereit erklärt, am 10. November 1961 eine Delegation zu Verhandlungen nach Wien zu entsenden.

Zurzeit werden die sehr zahlreichen österreichischen Forderungen an Polen geprüft. Es ergeben sich Schwierigkeiten vor allem technischer Natur.

Was Bulgarien betrifft, so wäre dieser Staat an sich bereit, eine Globalentschädigung zu leisten. Die bisher angebotene Globalentschädigung ist allerdings ziffernmäßig so niedrig, daß weitere Verhandlungen mit dem Ziel, ein tragbares Abkommen zu vereinbaren, geführt werden müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Machunze wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort dazu.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Bundesminister! Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Rechte der Auslandsösterreicher, die in diesen Staaten Schäden erlitten haben, nachdrücklicher als bisher zu vertreten?

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Wir sind der Meinung,

daß uns nur die Möglichkeit offensteht, im Verhandlungswege Resultate zu erreichen. Wir haben selbst keinerlei Kompensationsmöglichkeiten. Bekanntlich ist das Vermögen dieser Staaten in Österreich weitaus kleiner und weitaus geringer als das Vermögen, das österreichische Staatsbürger in diesen Staaten verloren haben. Es gibt somit kaum Möglichkeiten echter Kompensation.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Anfrage 47/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler:

Hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten anlässlich der Verhandlungen über den deutsch-österreichischen Vermögensvertrag die Forderungen nach einem finanziellen Beitrag der deutschen Bundesrepublik für die Ansprüche österreichischer Bediensteter, die diese sich im öffentlichen Dienst bis zum Jahr 1945 erworben haben, erhoben?

Präsident: Ich bitte den Herrn Außenminister um die Beantwortung.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Anlässlich der Verhandlungen über den österreichisch-deutschen Vermögensvertrag, die der Herr Finanzminister und ich geführt haben, wurde die Forderung nach einem finanziellen Beitrag der Bundesrepublik für die Ansprüche österreichischer Bediensteter, die sich diese im öffentlichen Dienst bis zum Jahre 1945 erworben haben, wiederholt geltend gemacht. Die deutsche Seite hat diese Forderung strikt abgelehnt. Das Aufrechterhalten dieser Forderung hätte das Zustandekommen des gesamten Vertragswerkes in Frage gestellt.

Ein Beharren auf dieser Forderung hätte daher zur Folge gehabt — ich glaube dies auch im Namen des Herrn Finanzministers sagen zu können —, daß ein Vertrag, auf Grund dessen sich die deutsche Bundesrepublik verpflichtet, 321 Millionen Mark für die Vertriebenen, Umsiedler und die Opfer der Verfolgung zu bezahlen, sowie namhafte Beträge für das österreichische Auslandsrenten-Übernahmegesetz zu leisten, nicht zustandegekommen wäre.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gredler wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort dazu.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Ist sich der Herr Minister dessen bewußt, daß durch diesen Vorgang eine kalte Enteignung der Rechtsansprüche entsteht, sofern nicht der österreichische Staat in diese Forderungsverpflichtungen eintritt?

Präsident: Ich bitte den Herrn Bundesminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky**: Ich teile diese Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler nicht. Es kommt häufig vor im internationalen Leben, daß Staaten, die Verhandlungen für ihre Staatsbürger führen, diese Verhandlungen nicht restlos positiv zu Ende führen können. Im übrigen möchte ich mitteilen, daß im Artikel 24 dieses Vertrages festgestellt wird, daß es allen Anspruchsberechtigten offensteht, ihre Forderungen im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Republik Österreich hat diesbezüglich lediglich einen Interventionsverzicht abgegeben.

Abgeordneter Dr. **Gredler**: Ich habe noch eine Zusatzfrage.

Präsident: Noch eine Zusatzfrage. Bitte, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr. **Gredler**: Ist sich der Herr Minister bewußt, daß die Nichtberücksichtigung dieser Forderung ebenso wie die Aufteilung der Mittel in den Kreisen der Betroffenen äußerste Bestürzung hervorgerufen hat?

Präsident: Ich bitte den Herrn Außenminister um die Beantwortung.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky**: Dieser Tatsache bin ich mir vollkommen bewußt, aber ich habe bereits erklärt, daß wir vor der Frage gestanden sind, das ganze Vertragswerk zu gefährden. 321 Millionen Mark sind eine so gewaltige Summe, die Kreise, die durch diese Leistung zum Zuge kommen, sind so zahlreich und so groß, daß wir es nicht verantworten konnten, das Vertragswerk unerledigt zu lassen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Beantwortung der Anfrage 20/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer an den Sozialminister:

Wie weit ist die Durchrechnung der Renten nach der 8. Novelle zum ASVG. gediehen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Die Träger der Unfallversicherung haben alle auf Grund der 8. Novelle zum ASVG. neu zu berechnenden Renten bereits umgerechnet. Bei den Trägern der Pensionsversicherung ist die Umrechnung auf Grund der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wie folgt durchgeführt worden: Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten sind von 167.000 Renten bereits 143.000 umgerechnet, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter von 477.000 Renten 420.000, bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt von 81.863 Renten 78.600, bei

der Versicherungsanstalt der Eisenbahnen von 13.150 Renten 8315 und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues von 27.190 Renten 12.785. Insgesamt sind von 766.203 Renten bereits 662.700 umgerechnet. Es sind noch 103.503 unerledigt.

Präsident: Der Herr Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort hiezu.

Abgeordneter Dr. **Kummer**: Herr Bundesminister! Sind bereits die Kosten bekannt, welche durch die 8. Novelle zum ASVG. entstanden sind?

Präsident: Ich bitte den Herrn Bundesminister um die Beantwortung.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Leider können diese Kosten erst festgestellt werden, wenn die Endabrechnung durchgeführt ist. Es wird alles dazu getan, diese Ziffern zu erhalten, weil wir sie für alle weiteren Verhandlungen dringend brauchen.

Abgeordneter Dr. **Kummer**: Ich habe noch eine Zusatzfrage.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer.

Abgeordneter Dr. **Kummer**: Herr Bundesminister! (*Rufe: Mikrophon!*) Wie lange wird nach Ihrer Meinung die Durchrechnung dieser Renten noch dauern?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister, die Frage zu beantworten.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Ich darf hiezu folgendes feststellen: Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten erklärt, daß sie im heurigen Jahr die Aufarbeitung abschließen wird. Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hofft, noch im November die Durchrechnungen größtenteils abzuschließen und daß allfällige Erhöhungen bereits im Dezember angewiesen werden. Bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wird im November bereits die Umrechnung beendet sein, bei den Eisenbahnern bis Jahresende. Nur bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues wird sich eine gewisse Verzögerung ergeben, weil es an Personal mangelt. Aber auch hier wird der größte Teil der Rentner bereits mit 1. Jänner die neuen Renten angewiesen bekommen.

Abgeordneter Dr. **Kummer**: Danke schön.

Präsident: Ich bitte die Abgeordneten, die Zusatzfragen stellen, in das Mikrophon zu sprechen, damit es alle hören, auch die Galeriebesucher. (*Abg. Zeillinger: Das geht nicht, weil die Mikrophone nicht eingeschaltet sind!*) Das Mikrophon Nr. 3 ist eingeschaltet,

3116

Nationalrat IX. GP. — 75. Sitzung — 26. Oktober 1961

Präsident

es leuchtet. (*Ruf: Wo ist die Nummer?*) Bei mir leuchten schon die Kontrollampen von vier eingeschalteten Mikrofonen. (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Hurdes: Ein Licht geht auf!*)

Wir kommen nunmehr zur nächsten Anfrage. Es ist das die Anfrage 11/M des Herrn Abgeordneten Moser:

Ist in nächster Zeit mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, der entsprechend der im Zusammenhang mit der 8. Novelle zum ASVG. gefaßten Entschliebung die Rentenautomatik einführt, zu rechnen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Es ist leider nicht damit zu rechnen, daß die Bundesregierung schon in nächster Zeit dem Hohen Hause einen Gesetzentwurf vorlegen kann, der auf die Einführung der Rentenautomatik abzielt. Anlässlich der Beratungen über die 8. Novelle zum ASVG. sind die beiden Regierungsparteien übereingekommen, Verhandlungen über die Möglichkeit der Einführung der Rentenautomatik und deren Bedeckung erst nach vollständiger Durchführung der 8. Novelle aufzunehmen. Diese Vereinbarung wurde vor allem aus der Überlegung getroffen, daß neue größere finanzielle Belastungen der Pensionsversicherung erst in Erwägung gezogen werden können, wenn der Aufwand für die 8. Novelle bekannt ist. Im übrigen darf ich die Gelegenheit benützen, zu betonen, daß auch meiner Meinung nach erst die Einführung einer Rentenautomatik das Entstehen neuer Altrenten verhindern wird und erst die Rentenautomatik den Rentnern den gerechten Anteil am steigenden Volkseinkommen geben und sichern wird.

Präsident: Der Fragesteller verzichtet auf eine Zusatzfrage.

Wir kommen zur Anfrage 27/M des Herrn Abgeordneten Mitterer:

Ist der Herr Bundesminister bereit, einer wirklichkeitsnahen und zielführenden Fremdarbeiterregelung ähnlich dem in der Schweiz beschrittenen Weg zuzustimmen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um Beantwortung dieser Frage.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Mein Ministerium hat bereits einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und ausgesendet, der die bisherige reichsdeutsche Verordnung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ablösen sollte. Dieser Entwurf hat nicht die Billigung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber gefunden. Die Bundeshandelskammer hat einen Gegenentwurf ausgearbeitet,

der eine weitgehende Liberalisierung der Hereinnahme von Fremdarbeitern vorsieht. Wie mir bekannt ist, ist aber in allen europäischen Ländern die Hereinnahme fremdländischer Arbeitskräfte gesetzlich geregelt und nicht liberalisiert. Nach meiner Meinung würde die von den Arbeitgeberorganisationen verlangte Liberalisierung eine weitgehende Störung des inländischen Arbeitsmarktes und des sozialen Friedens herbeiführen. Ich bin zu einer Regelung des Einsatzes fremdländischer Arbeitskräfte jederzeit bereit, auf die sich die Sozialpartner geeinigt haben. Ich werde versuchen, in neuerlichen Besprechungen mit diesen eine entsprechende Regelung herbeizuführen. Es war in diesem Sinne auch für heute eine Sitzung in mein Ministerium einberufen, die aber infolge Verhinderung der Vertreter des Gewerkschaftsbundes nicht durchgeführt werden konnte. Ich habe aber die Hoffnung, daß diese Sitzung in nächster Zeit stattfinden kann.

Präsident: Der Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort dazu.

Abgeordneter **Mitterer:** Ist dem Herrn Minister bekannt, daß diese Regelung äußerst dringlich ist, weil eine Erhöhung des Sozialproduktes ohne Fremdarbeitereinsatz in befriedigendem Ausmaß nicht möglich ist und daher die Sache äußerst drängt?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage. (*Abg. Dr. Migsch: Das war Polemik, keine Frage!*)

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Es ist mir bekannt, daß hier vor allem von den Unternehmerorganisationen eine baldige Regelung erstrebt wird. Ich habe allerdings auch gehört, daß bereits zwischen Bundeshandelskammer und Gewerkschaftsbund Verhandlungen über eine Kontingentierung für das nächste Jahr stattfinden. Ich mußte auch in der Zeitung lesen, daß die Kontingentierung für das nächste Jahr das Primäre sei. Ich möchte mitteilen, daß es selbstverständlich ist, daß ich mich bemühen werde, was in meinen Kräften steht, dazu beizutragen, um dieses Problem einer Lösung zuzuführen.

Präsident: Keine Zusatzfrage.

Wir kommen zur Beantwortung der Anfrage 12/M der Frau Abgeordneten Rosa Weber:

Was ist die Ursache dafür, daß der im Jahre 1957 vom Sozialministerium ausgesendete Entwurf eines Hausgehilfengesetzes noch immer nicht dem Nationalrat vorgelegt werden konnte?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Die Gutachten der befragten Körperschaften gingen sehr weit auseinander. Insbesondere haben das Handelsministerium, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Industriellenvereinigung, obwohl deren sachliche Zuständigkeit für Hausgehilfenfragen problematisch ist, schwerwiegende Einwände erhoben. Um dennoch dem dringenden sozialpolitischen Bedürfnis nach Neuordnung des Hausgehilfenrechtes nachzukommen, wurden die wichtigsten Ministerien und Körperschaften zur mündlichen Aussprache über diesen Entwurf eingeladen. Es wurden bisher nicht weniger als zwölf solche Besprechungen durchgeführt, aber auch diese Besprechungen haben bisher noch nicht dazu geführt, daß der Gesetzentwurf dem Ministerrat mit einiger Aussicht auf Einbringung einer Regierungsvorlage im Hohen Haus zur Beschlußfassung vorgelegt werden konnte.

Präsident: Die Frau Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihr das Wort hiezu.

Abgeordnete Rosa **Weber:** Herr Minister! Über welche grundsätzlichen Fragen konnte keine Einigung erzielt werden, und haben Sie die Absicht, zu versuchen, die Differenzen in der nächsten Zeit zu bereinigen und dem Hohen Hause eine Vorlage zuzuleiten?

Präsident: Ich bitte den Herrn Minister um Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Keine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte konnte bisher insbesondere über die Fragen der Arbeitszeit, der Entlohnung, des außerordentlichen Entgeltes, der Ansprüche bei Dienstverhinderung, der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen und der Arbeitsaufsicht erzielt werden. (*Abg. Mitterer: Telepathie!*)

Ich werde mich auch weiterhin bemühen, die Angelegenheit zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen, und es würde meine größte Freude sein, wenn ich bald in die Lage versetzt werden könnte, in der Regierung eine Vorlage zur Weiterleitung an das Hohe Haus mit Erfolg einbringen zu können. (*Abg. Sebingner: Sehr brav vorbereitet! — Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Präsident: Wir kommen nunmehr zur nächsten Anfrage. Das ist die Anfrage 36/M des Herrn Abgeordneten Mitterer:

Ist der Herr Bundesminister bereit, den im Zeichen der Hochkonjunktur als weit überhöht empfundenen Personalstand bei den Arbeitsämtern zu reduzieren, um ihre Tätigkeit besser auf die wenigen verbliebenen Agenten konzentrieren zu können?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: In Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Mitterer, betreffend die Reduzierung des Personalstandes bei den Arbeitsämtern, möchte ich zunächst feststellen, daß der Personalstand bei den Arbeitsämtern in den letzten 14 Jahren trotz ständig steigender Aufgaben bereits wesentlich reduziert worden ist. Unter Berücksichtigung der Aufgaben, die den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern neu gestellt sind, kann dieser Personalstand trotz der Konjunktur nicht als weit überhöht bezeichnet werden, denn die Aufgaben der Arbeitsämter beschränken sich derzeit nicht auf die Anweisung der Arbeitslosenunterstützung und der Notstandshilfe und auf eine bescheidene Vermittlungstätigkeit von Arbeitskräften wie vor 1938. Die Erfordernisse einer modernen Arbeitsmarktpolitik, wie sie von den anderen europäischen Staaten durchgeführt wird und in internationalen Beschlüssen und Verpflichtungen festgelegt ist, haben den Aufgabenkreis der Arbeitsämter wesentlich erweitert.

Zu den in den vergangenen Jahren neu hinzugekommenen Aufgaben gehören vor allem die Berufsberatung, die berufliche Eignungsbegutachtung von Jugendlichen vor ihrem Eintritt ins Berufsleben, das Invalideneinstellungsgesetz, die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit, wie etwa die Schlechtwetterentschädigung und der Einsatz der Produktiven Arbeitslosenfürsorge, die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen, die Vermittlung von Gastarbeitnehmern, die arbeitsmarktpolitischen Stellungnahmen zu Einwanderungsansuchen, die arbeitsmarktmäßige Betreuung von Flüchtlingen und als eine sehr schwierige, menschlich notwendige Aufgabe die Beratung und Unterbringung von Körperbehinderten nach ihrer Rehabilitation und von schwer vermittelbaren Arbeitskräften.

In der Arbeitsvermittlung fordert gerade die Vollbeschäftigung in der Hochkonjunktur von den Arbeitsämtern, daß sie durch die Erfassung der stillen Reserven Arbeitskräfte für die Wirtschaft gewinnen. Diese Aufgabe ist sehr kompliziert und umfangreich.

Auch in der Arbeitslosenversicherung hat sich der Aufgabenkreis erweitert, weil früher ungeschützte Gruppen von Arbeitnehmern nunmehr in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen wurden. Dazu kommt seit neuestem die Anweisung des Karenzurlaubsgeldes, das ja erfreulicherweise in steigendem Maße von den jungen Müttern in Anspruch genommen wird.

Bundesminister Proksch

Ich habe nur die wichtigsten Aufgaben der Arbeitsämter hier darzustellen versucht. Darüber hinaus gibt es aber noch eine Reihe von anderen Agenden, die die Arbeitsämter zu besorgen haben, wie etwa die Vorbereitungsarbeiten für die Auszahlung der Unterstützungsbeträge durch die Finanzämter und die Betreuung von rund 800 Gemeindeauszahlungsstellen.

Es wäre falsch, die jeweilige Situation während der Sommerzeit als Gradmesser für die Höhe des Personalstandes bei den Arbeitsämtern zu verwenden, weil in Österreich leider noch immer eine beachtliche Winterarbeitslosigkeit besteht. Ich darf daran erinnern, daß wir im Sommer weniger als 40.000 Arbeitslose zu verzeichnen hatten, im Winter aber doch fast 150.000 haben, und man kann gerade in dieser Zeit die Menschen nicht ohne die notwendige Betreuung lassen. Gerade bei der gewöhnlich plötzlich einsetzenden Winterarbeitslosigkeit müssen die Arbeitsämter Vorsorge tragen, daß die Unterstützungsmaßnahmen so rasch wie möglich durchgeführt werden, zugänglich gemacht und die Unterstützungen ausgezahlt werden.

Eine Verminderung der Arbeitskräfte und der Auszahlungsstellen kann deswegen nicht in Erwägung gezogen werden, weil dadurch eine schwere Belastung der Bevölkerung insofern entstehen würde, als die arbeitslosen Unterstützungsbezieher lange Anmarschwege von oft 15 bis 20 km hätten und namhafte Beträge von ihrer kleinen Unterstützung für Fahrtspesen leisten müßten.

Nichtsdestoweniger sind wir bemüht, den Personalstand der Arbeitsämter zu reduzieren. Für 1962 sind um 100 Dienstposten weniger eingesetzt; sie werden nicht mehr besetzt werden. Es ist selbstverständlich, daß auch weiterhin der Personalstand über dieses Ausmaß hinaus reduziert werden soll, soweit es die Möglichkeiten erlauben. Es muß aber allerdings hier sehr sorgfältig geprüft werden, ob auf die Dauer gesehen und vor allem unter Berücksichtigung des Winters diese Maßnahmen auch möglich sind.

Präsident: Der Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort dazu.

Abgeordneter **Mitterer:** Ich möchte nur ergänzend dazu fragen, ob dem Herrn Bundesminister bekannt ist, daß in verschiedenen modernen europäischen Industriestaaten trotz der gleichen Aufgaben, die hier skizziert worden sind und die auch diesen Staaten gestellt sind, dennoch mit Rücksicht auf das nicht mehr vorhandene Arbeitskräftereservoir Einschränkungen vorgenommen worden sind, wie

etwa in Deutschland, ohne daß damit irgendeine Störung eingetreten ist?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich glaube, der Herr Abgeordnete Mitterer meint, daß in Deutschland die Beitragsleistung ... (*Abg. Mitterer: Nein! Nein!*) Die zahlenmäßige Einschränkung ist in anderen Ländern vielleicht auf anderer Basis erfolgt, das kann ich nicht beurteilen.

Ich kann nur sagen, daß in meinem Ministerium immer auf verantwortungsvollste Weise geprüft wird, ob wir den Personalstand senken können, und ich darf darüber hinaus sagen, daß das Sozialministerium jenes Ministerium ist, das in den letzten Jahren nur dort eine Personalstandsvermehrung erfahren hat, wo dem Ministerium neue Aufgaben zugewachsen sind, wie neue Spitäler oder Anstalten, daß aber auf das energischste darauf gesehen wird, daß der Personalstand soweit als möglich den Bedürfnissen angepaßt wird. Ich glaube, das kann man jederzeit aus der Statistik der Bediensteten des Sozialministeriums ersehen.

Präsident: Wir kommen zur Beantwortung der Anfrage 45/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch:

Sind Sie bereit, Ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, damit die noch im ASVG. vorhandenen verfassungswidrigen Ruhensbestimmungen des § 94 im Zuge der 9. Novelle zum ASVG. beseitigt werden?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um Beantwortung dieser Frage.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Es ist wohl den Abgeordneten des Hohen Hauses bekannt, daß seit geraumer Zeit eine Gruppe von Abgeordneten beider Regierungsparteien den Entwurf einer 9. Novelle zum ASVG. vorbereitet. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen, an denen teilnehmen auch ich die Ehre habe, ist die Aufhebung der Ruhensbestimmung des § 94 ASVG. nicht in Aussicht genommen.

In diesem Zusammenhang möchte ich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1960 in Erinnerung rufen, mit dem über den Antrag auf Aufhebung des § 93 ASVG. entschieden wurde und bei welcher Gelegenheit der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich ausgesprochen hat, daß Rentenruhensbestimmungen an sich nicht verfassungswidrig sind. So stellt er insbesondere fest, daß der Gesetzgeber durchaus im Rahmen des Kompetenztatbestandes gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 11 Bundes-Verfassungsgesetz geblieben ist, wenn er gewisse Rentenbeträge,

Bundesminister Proksch

auf die sonst Anspruch besteht, wegen anderweitiger Einkünfte des Versicherten zum Ruhen bringt, wie er dies in den §§ 90 ff. ASVG. getan hat.

Abgesehen davon schiene mir die Aufhebung des § 94 ASVG. auch sozialpolitisch bedenklich. Die Renten nach dem ASVG. erreichen zum Teil eine Höhe von rund 92 vom Hundert der Bemessungsgrundlage und sind damit betragsmäßig höher als das letzte Aktiveinkommen. Man kann wohl den Versicherten nicht zumuten, daß ihre Beiträge dafür verwendet werden, solche Renten ungekürzt neben einem Arbeits-einkommen zu gewähren. Das aber wäre das Ergebnis der Aufhebung des § 94 ASVG.

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage sehe ich mich nicht imstande, die der Anfrage zugrunde liegende Anregung zu unterstützen.

Präsident: Der Anfragersteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort dazu.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Sind Sie sich, Herr Minister, der Tatsache bewußt, daß der Verfassungsgerichtshof die Aufhebung ja nicht in der Richtung vorgenommen hat, daß Ruhensbestimmungen mit dem Versicherungsprinzip in Widerspruch stehen, sondern daß unter den Betroffenen eine Ungleichheit vor dem Gesetz vorliegt?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich — wenn ich direkt angesprochen werde, ist es doch nicht unbescheiden, wenn ich mich als erster nenne —, aber auch die Mitglieder der Verhandlungskommission sind sich dessen wohl bewußt, und es wird auch entsprechend vorgesorgt werden, daß diese Rechtsungleichheit beseitigt wird.

Präsident: Noch eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Kandutsch? — Ich bitte!

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Da die Stellung eines Ministers bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen und -novellen so überragend ist, erlaube ich mir nochmals, Sie zu fragen, ob es bereits eine konkrete Vorstellung gibt, in welcher Weise man diese Ungleichheit vor dem Gesetz beseitigen will, etwa dadurch, daß man nunmehr auch Personengruppen, die bisher von den Ruhensbestimmungen nicht betroffen waren, neuerlich diesen Bestimmungen unterwerfen will?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Die Angelegenheit ist noch nicht endgültig bereinigt, daher kann ich auch keine dezidierte Auskunft geben.

Präsident: Wir kommen zur Beantwortung der nächsten Anfrage. Es ist das die Anfrage 37/M des Herrn Abgeordneten Dr. Schönbauer:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus schon in der nächsten Zeit den Entwurf eines Luftreinhaltegesetzes vorzulegen, das die im Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Schönbauer, Mittendorfer, Reich und Genossen (139/A) aufgestellten Forderungen berücksichtigt?

Präsident: Ich bitte den Herrn Minister um Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Der Herr Abgeordnete Professor Dr. Schönbauer hat die Anfrage gestellt, ob schon in der nächsten Zeit ein Entwurf eines Luftreinhaltegesetzes vorgelegt werden kann. Ich möchte dazu sagen, daß sich das Ministerium im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch zunehmende Verunreinigung der Luft eingehend damit befaßt, bereits seit einiger Zeit notwendige Untersuchungen anstellt und mit verschiedenen Fachgremien internationaler Organisationen, wie der Weltgesundheitsorganisation, der OEEC und der Hohen Behörde für Kohle und Stahl, zusammenarbeitet.

Während über den Problembereich der Luftverunreinigung in geschlossenen Fabriks- und Arbeitsräumen auf Grund der in Österreich sowie in anderen Ländern seit Jahrzehnten geführten Untersuchungen bereits gesicherte Ergebnisse vorliegen, die in den verschiedenen Dienstnehmerschutzvorschriften ihren normativen Niederschlag gefunden haben, sind die Zusammenhänge zwischen der verunreinigten Atmosphäre und den gesundheitlichen Schäden beim Menschen vielfach noch wenig bekannt. Um diese Zusammenhänge aufzudecken, werden von den meinem Ressort unterstehenden Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten Messungen verschiedener Art durchgeführt. Leider gestattete es die für diese Zwecke zur Verfügung stehende äußerst geringe Geldmenge bisher nicht, Messungen in dem Umfange vorzunehmen, wie es notwendig wäre, um zu solchen gesicherten Ergebnissen zu gelangen, die als Grundlage von gesetzlichen Maßnahmen genommen werden könnten. Ich hoffe jedoch, daß auch hier in der nächsten Zeit eine Besserung eintreten wird.

Ganz allgemein kann bereits jetzt gesagt werden, daß für die Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit der Luftverunreinigungen nicht der Ausstoß an Verunreinigungen durch

Bundesminister Proksch

Gewerbe und Industrie, Kraftfahrzeuge und dergleichen allein entscheidend ist, sondern daß die Gesamtheit der Luftverunreinigungen verschiedenster Art, die auf den einzelnen Menschen einwirken, ausschlaggebend ist. Hierbei kommt sowohl der chemischen und physikalischen Beschaffenheit der einzelnen Verunreinigungs-komponenten, ihrer Summierung und ihrem Zusammenwirken, als auch den meteorologischen Verhältnissen, den Vegetationsverhältnissen, der Verbauungsdichte und so weiter größte Bedeutung zu. So können zum Beispiel Komponenten, die für sich allein weniger schädlich oder unschädlich sind, mit anderen bereits in der Atmosphäre vorhandenen Verunreinigungen physikalisch oder chemisch reagieren und zur Bildung neuer giftiger Stoffe führen. Dieser kurze Einblick in die Probleme zeigt wohl hinreichend die Schwierigkeiten, einen exakten Kausalitätsnachweis zwischen Gesundheitsgefährdung und einer bestimmten Luftverunreinigung zu führen.

Ebenso komplex ist die Materie der Bekämpfung der Luftverunreinigung vom rechtlichen Standpunkt aus. Gleich den Maßnahmen der Lärmbekämpfung gründen sich die Vorkehrungen gegen Luftverunreinigungen auf verschiedene Kompetenztatbestände unserer Bundesverfassung. Da sich nach der Bundesverfassung die Zuständigkeit für eine Regelung bekanntlich nicht nach deren Zweck, sondern vielmehr nach deren Inhalt bestimmt, fallen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Luftverunreinigungen in jene Verwaltungsbereiche, denen die Tätigkeiten zuzuordnen sind, durch welche die zu bekämpfenden Einwirkungen auftreten.

Es bestehen daher in Österreich im Bereich der verschiedenen Verwaltungsmaterien Vorschriften zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen. Es sind dies beispielsweise die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die eine Kontrolle der Gewerbe- und Industriebetriebe hinsichtlich allfälliger Verunreinigungen der Luft ermöglichen, und die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes, welche die Möglichkeit bieten, Luftverunreinigungen durch die Abgase von Motorfahrzeugen einzudämmen. Außerdem gibt das Zivilrecht die Handhabe, Einwirkungen durch Rauch, Gase und dergleichen, soweit hiedurch die ortsübliche Benützung eines Grundstückes wesentlich beeinträchtigt wird, abzustellen. Bei einem Vergleich mit ausländischen Regelungen kann festgestellt werden, daß die in Österreich in Geltung stehenden Vorschriften mindestens ebensoviel Schutz vor der Einwirkung von Luftverunreinigungen auf den Menschen bieten wie diese.

Es wird getrachtet werden müssen, daß von den hierfür zuständigen Behörden, insbesondere den Gewerbe- und Kraftfahrbehörden

an Hand gesicherter Meßergebnisse die Möglichkeiten voll und ganz ausgenützt werden, welche die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Reinhaltung der Luft bieten. Dort, wo brauchbare gesetzliche Regelungen zur Hintanhaltung von Einwirkungen fehlen, wird es Sache der dafür zuständigen Stellen sein, entsprechende Maßnahmen vorzubereiten.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten sowie der vorhin angeführten verfassungsrechtlichen Situation bin ich leider außerstande, dem Hohen Haus den Entwurf eines umfassenden Luftreinhaltgesetzes vorzulegen, durch das allgemeine Luftverunreinigungen unterbunden werden, die in den verschiedensten Bereichen auftreten.

Unbeschadet dieses Umstandes betrachte ich es aber als besondere Aufgabe der Gesundheitsverwaltung, bei der Entwicklung von geeigneten Meßmethoden zur Kontrolle von Luftverunreinigungen mitzuwirken, durch laufend vorzunehmende Messungen die Luft auf Verunreinigungen zu überwachen und im Rahmen einer den Interessen der Volksgesundheit dienenden Zweckforschung die Zusammenhänge zwischen bestimmten Luftverunreinigungen und einer möglichen Gesundheitsgefährdung klarzustellen.

Präsident: Der Herr Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Schönbauer: Herr Präsident! Darf ich den Herrn Minister bitten, mitzuteilen, ob auch über das Gesetz, betreffend Strahlenbehandlung und Strahlenschutz und dergleichen, das dem Luftverunreinigungsgesetz ja ganz nahekommt, bald gesprochen werden kann, weil dieses Gesetz dringend notwendig ist und wir in den Spitälern unbedingt ein Strahlenschutzgesetz brauchen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Professor Dr. Schönbauer sehr dankbar dafür, daß er diese Frage aufwirft. Ich habe schon vor längerer Zeit einen solchen Entwurf ausgearbeitet und in der Regierung eingebracht. Dann wurden über Beschluß der Regierung die Verfassungsmäßigkeit und die Kompetenz geprüft. Der Verfassungsgerichtshof hat erklärt, daß der Strahlenschutz unter den Kompetenzartikel Gesundheitswesen falle und daher meinem Ministerium zufalle. Aber es ist trotz intensivster Verhandlungen, die ständig fortgehen, bisher nicht möglich gewesen, einen Akkord bezüglich der einzelnen Bestimmungen mit dem Handelsministerium und der Bundeshandelskammer herzustellen. Die Bemühungen

Bundesminister Proksch

in dieser Richtung laufen natürlich weiter. (*Abg. Dr. Hurdes: Hoffentlich sind die Bomben nicht schneller!*)

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 19/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler an den Herrn Bundesminister für Inneres:

Ist der Herr Bundesminister bereit bekanntzugeben, wann im Sinne des am 23. November 1960 im Finanz- und Budgetausschuß angenommenen Entschließungsantrages der Abgeordneten Dr. Geißler, Dr. Hetzenauer, Glaser und Genossen mit der Kennzeichnung der Personenwagen, die für Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie für Körperschaften öffentlichen Rechtes verwendet werden, begonnen wird?

Präsident: Ich bitte den Herrn Innenminister um die Beantwortung dieser Frage.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Mit dieser Angelegenheit hat sich der Ministerrat im Jänner 1961 beschäftigt. In der Öffentlichkeit wurde über diese Angelegenheit sehr viel diskutiert. Im Ministerrat habe ich einen Vorschlag gemacht, der angenommen wurde. Es ist notwendig, daß hiezu ein Gesetz beschlossen wird. Die Vorarbeiten werden der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und ich leisten, und wir werden den Entwurf dann dem Ministerrat vorlegen.

Präsident: Es gibt keine Zusatzfrage.

Wir kommen daher zur Anfrage 6/M des Herrn Abgeordneten Czettel an den Herrn Innenminister:

Welche Vorsorge wird von den Sicherheitsbehörden getroffen, um neonazistische Umtriebe energisch zu bekämpfen und zu verhindern?

Präsident: Ich bitte den Herrn Innenminister, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Czettel zu beantworten.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Die österreichischen Sicherheitsbehörden sind nachdrücklich angewiesen, alle Bestrebungen, die die Freiheit und die Demokratie gefährden könnten, sorgsam wahrzunehmen und gegen Personen, die diese Grundprinzipien verletzen, mit der vollen Strenge des Gesetzes vorzugehen.

Vereinigungen, deren personelle Zusammensetzung auf die Möglichkeit einer Betätigung im neonazistischen Sinne hinweist, werden von den Sicherheitsbehörden unter Kontrolle gehalten. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung werden die schuldhaften Personen strafrechtlich verfolgt und die vereinsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet. Druckwerke werden laufend überprüft, ob ihr Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Gegebenenfalls wird die Staatsanwaltschaft auf die betreffende Stelle des Druckwerkes aufmerksam gemacht.

Unbefugtes Verteilen oder Streuen von Flugzetteln neonazistischen Inhalts sowie Beschmierungen von Straßen und Hauswänden mit NS-Parolen werden strengstens bestraft. Politische Demonstrationen, die das demokratische Denken und Fühlen der österreichischen Bevölkerung verletzen, werden verfolgt und die verantwortlichen Personen strafrechtlich belangt.

Präsident: Wir kommen zur Beantwortung der Anfrage 21/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer:

Was gedenkt der Herr Bundesminister für Inneres zu tun, um die immer mehr überhandnehmende Lärmplage wirksam zu bekämpfen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Innenminister um die Beantwortung.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Es ist unbestritten, daß der übergroße Lärm die körperliche und geistige Gesundheit der Menschen schädigt. Für die Lärmbekämpfung ist in erster Linie das Bundesministerium für soziale Verwaltung als Volksgesundheitsamt zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres auf dem Gebiete der Lärmbekämpfung ist recht beschränkt. Lautstarke Maschinen, Kraftfahrzeuge und Flugzeuge verursachen gesundheitsschädlichen Lärm, die Kompetenz liegt aber nicht beim Innenministerium, sondern bei anderen Behörden. Gegen störendes Schreien, Singen sowie übermäßig lauten Betrieb von Musikgeräten schreiten die Sicherheitsbehörden überall ein, und sie sind auch beauftragt, alle Behörden bei der Lärmbekämpfung zu unterstützen. (*Abg. Dr. Hurdes: Schade, daß der Sozialminister nicht mehr da ist!*)

Präsident: Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Kummer: Haben die Polizeiorgane besondere Weisungen hinsichtlich dieser Lärmbekämpfung von seiten des Bundesministeriums für Inneres?

Bundesminister für Inneres Afritsch: Nicht nur die Polizeibehörden, sondern alle Sicherheitsorgane sind angewiesen, gegen übermäßigen Lärm einzuschreiten und die schuldigen Lärmentwickler entsprechend zu bestrafen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete möchte noch eine Zusatzfrage stellen. Ich erteile ihm hiezu das Wort.

Abgeordneter Dr. Kummer: Was versteht der Herr Bundesminister unter „übermäßigem Lärm“? Wie weit geht der? (*Heiterkeit.*)

Bundesminister für Inneres Afritsch: Das ist bis zu einem gewissen Grad natürlich subjektiv. Aber es gibt ja auch Meßgeräte, mit denen man die Lautstärke des Lärms messen kann, und mit diesem Gerät kann man genau feststellen, was Lärm ist, was großer Lärm ist und so weiter.

Präsident: Wir kommen zur Beantwortung der Anfrage 25/M des Herrn Abgeordneten Machunze:

Ist die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Ausländer in der Hauptsache von der sogenannten Staatsinteressenbescheinigung oder vom Ergebnis der polizeilichen Erhebungen, die über die Person des Staatsbürgerschaftswerbers durchgeführt werden, abhängig?

Präsident: Ich bitte den Herrn Bundesminister für Inneres um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Der Herr Abgeordnete Machunze dürfte über diese Frage im großen und ganzen selbst orientiert sein, weil er genauso wie ich mit den Staatsbürgerschaftsangelegenheiten sehr viel zu tun gehabt hat.

Grundsätzlich sind die Staatsbürgerschaftsangelegenheiten und damit auch die Einbürgerungen Sache der Länder. Der Bund befaßt sich mit den Staatsbürgerschaftsbewerbern nur dann, wenn sie noch nicht vier Jahre in Österreich sind. In diesem Fall ist eine Staatsinteressenbescheinigung notwendig, die von einem der zuständigen Minister ausgestellt wird und vom Ministerrat bestätigt werden muß. Bei einem Aufenthalt in Österreich von vier bis zehn Jahren werden die Ansuchen dem Innenministerium vorgelegt, das zu prüfen hat, ob irgendwelche Hindernisse bezüglich der Einbürgerungen bestehen. In allen anderen Fällen entscheidet die Landesbehörde allein über die Frage, ob der Betreffende eingebürgert werden soll oder nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Bitte.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Das Ausstellen einer Staatsinteressenbescheinigung ist also für die Verleihung der Staatsbürgerschaft noch keineswegs entscheidend? Es werden trotz der Staatsinteressenbescheinigungen auch Erhebungen durch die Sicherheitsorgane beziehungsweise durch das Innenministerium dann durchgeführt, wenn der Einbürgerungswerber noch nicht vier Jahre in Österreich lebt. Stimmt das, Herr Minister?

Präsident: Ich bitte um die Beantwortung.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Diese Frage kann ich bejahen. Die Ausstellung der

Staatsinteressenbescheinigung ist nur ein Bestandteil des Vorganges. Der Antrag muß von der Landesbehörde gestellt werden, und wenn alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorhanden sind, wird die Staatsinteressenbescheinigung zu dem Akt gegeben. Wenn der Ministerrat dann zustimmt, kann die Einbürgerung erfolgen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wünscht noch eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Darf ich also noch einmal fragen, ob trotz der Staatsinteressenbescheinigung die Sicherheitsbehörden nachträglich Erhebungen über den Leumund des Einzubürgernden durchführen?

Bundesminister für Inneres Afritsch: Meist werden schon vor der Ausstellung der Staatsinteressenbescheinigung — zumindest im Innenministerium — Erhebungen durchgeführt. Wenn aber ein anderer Bundesminister eine Staatsinteressenbescheinigung ausstellen will, werden die erforderlichen polizeilichen Recherchen durchgeführt.

Abgeordneter Machunze: Danke.

Präsident: Es ist 16 Uhr 5 Minuten, in einer Minute ist die Fragestunde beendet. Die nächste Anfrage, die Anfrage 51/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel, kann leider nicht beantwortet werden, da der Herr Abgeordnete krank gemeldet ist. Er wird daher im Sinne des § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Beantwortung auf schriftlichem Wege zugestellt bekommen.

Die Anfrage 39/M kann ich leider nicht mehr behandeln, da es bereits 16 Uhr 6 ist und die 60 Minuten der Fragestunde vorüber sind. Die übrigen Anfragen werden in der nächsten Fragestunde, das ist morgen, beantwortet werden. Sie werden genauso wie diese Anfragen gemäß § 76 Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes den Herren Abgeordneten und den Herren Ministern rechtzeitig zugemittelt werden.

Hohes Haus! Den eingelangten Antrag 140/A der Abgeordneten Aigner und Genossen, betreffend eine Änderung des Rechnungshofgesetzes, weise ich dem Rechnungshofausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall.

Seitens der Bundesregierung ist die Regierungsvorlage, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1961) (475 der Beilagen), eingelangt. Ich weise diese Regierungsvorlage dem Finanz- und Budgetausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (420 der Beilagen): Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 — JGG. 1961) (468 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum einzigen Punkt: Jugendgerichtsgesetz 1961.

Bevor ich der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw zur Berichterstattung das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Dr. Neugebauer, Dr. Hetzenauer, Zeillinger und Genossen vorliegt, der wie folgt lautet:

Antrag

der Abgeordneten Dr. Neugebauer, Doktor Hetzenauer, Zeillinger und Genossen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 — JGG. 1961) (420 und 468 der Beilagen).

1. In § 20 Abs. 3 werden nach den Worten „dem erkennenden Gerichte“ die Worte „einem Gerichtshofe erster Instanz“ eingefügt.

2. In § 20 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

„(5) Die Beschwerde kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, in dem die angefochtene Entscheidung enthalten ist.“

3. Die Überschrift zu § 23 hat zu lauten: „Jugendgerichtsbarkeit in Graz und Linz.“

4. Nach § 23 Abs. 2 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„(3) Für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung ist das Bezirksgericht Linz-Land berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Bezirksgericht Linz-Land das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich bitte nunmehr die Berichterstatterin, Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw, um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr. Stella Klein-Löw: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe heute die große Ehre und die besondere Freude, über eine Regierungsvorlage Bericht zu erstatten, die das Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher zum Gegenstand hat, nämlich über das Jugendgerichtsgesetz 1961.

Das heute geltende Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928, das mit 1. Jänner 1929 in Kraft getreten ist, ist ein gutes Gesetz. Es hat die ganze Frage der Behandlung junger Straffälliger auf eine neue Grundlage gestellt. Nicht vor allem um die Verhängung der Strafe und um ihren Vollzug handelt es sich beim jungen Menschen, der mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist, sondern um seine Neuerziehung oder um seine Umerziehung.

Dieses vorzügliche Gesetzeswerk, das heute noch modern ist, hat aber im einzelnen gewisse Schwächen gezeigt, die sich in der Praxis erwiesen haben. Diese Praxis und die neuen Erkenntnisse haben es als notwendig erscheinen lassen, einige Neuerungen und Veränderungen einzufügen. Die Praktiker des Jugendrechtes, die Jugendrichter selbst waren es vor allem, die für gewisse Änderungen eintraten, die Reformvorschläge brachten, die von Abgeordneten dieses Hauses übernommen und in einem Initiativantrag an das Haus weitergeleitet wurden.

Eine Tagung der österreichischen Jugendrichter, die vom 3. bis 7. Oktober des vorigen Jahres in Innsbruck stattfand, hat sich mit vielen dieser Vorschläge beschäftigt. An dieser Tagung nahmen Abgeordnete dieses Hauses, darunter auch ich teil. Ich muß hier sagen, daß wir alle zutiefst beeindruckt waren von der menschlichen Einstellung, von dem Verständnis, das diese Praktiker der ganzen Sache gegenüber zeigten.

Vielleicht ist es notwendig, so wie es die Erläuternden Bemerkungen tun, ein Wort zur Jugendkriminalität in unserem Lande zu sagen. Von 100.000 Jugendlichen sind im Jahre 1948 927 verurteilt worden, dann sank die Zahl der verurteilten Jugendlichen ab, fand ihren Tiefpunkt im Jahre 1954 und stieg dann wieder an, sodaß wir im Jahre 1959 wieder 835 verurteilte Jugendliche unter 100.000 haben.

Aber es ist auch interessant zu hören, weswegen diese Jugendlichen verurteilt wurden. Von den Jugendlichen über 14 Jahre wurde jeder dritte Verurteilte wegen Verbrechens verurteilt, von den Personen zwischen 18 und 25 Jahren jeder sechste. Die Frage ist nur: Ist es so, daß mehr Jugendliche wegen Verbrechens als wegen Vergehens verurteilt werden als Erwachsene? Jeder Vergleich muß hier ein falsches Bild geben. Denn das Gesetz,

Dr. Stella Klein-Löw

das wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt, wird ja bei Jugendlichen anders angewendet als bei Erwachsenen.

Was sind die meisten Delikte bei den Erwachsenen? Verkehrsdelikte zum Beispiel; die kommen bei den Jugendlichen kaum in Betracht. Es gibt auch gewisse Vergehen, wegen deren Erwachsene verurteilt werden, bei denen der Jugendliche aber nur ermahnt wird. Diese zwei Beispiele zeigen schon, wie wenig ergiebig Vergleiche sind. Immerhin aber wollen wir es nicht verhehlen, daß bei den von Jugendlichen begangenen Verbrechen an erster Stelle der Diebstahl steht mit 64 Prozent, und schon an zweiter Stelle stehen Sittlichkeitsdelikte mit 17 Prozent.

Diese Zahlen sollen kein Alarmzeichen sein, aber sie sollen zeigen, daß alles getan werden muß, damit die Jugendkriminalität eingedämmt wird. Es kann nie in erster Linie Sache der Strafjustiz sein, die Jugendkriminalität zu bekämpfen, denn sie kann sie nie dort fassen, wo sie am wirkungsvollsten bekämpft werden kann, nämlich an der Wurzel. Wenn der Jugendliche bereits vor Gericht kommt, dann ist sein Vergehen oder Verbrechen, seine Einstellung zur Gesellschaft nicht mehr an der Wurzel zu packen. Trotzdem muß man sagen, daß die Strafjustiz, wenn sie das Übel auch nicht an der Wurzel packen kann, doch die Möglichkeit hat, den jungen Menschen zu erziehen, wobei wir noch betonen wollen, daß es sich nicht darum handelt, ob größere Härte oder größere Milde dabei am Platz ist, sondern darum, daß eine noch sachgerechtere Behandlung dessen, was geschehen ist, dem jungen Menschen helfen muß, auf den rechten Weg zu finden. Dadurch kann die Jugendkriminalität am besten bekämpft werden.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Regierungsvorlage gehen also auf Vorschläge der Tagung der österreichischen Jugendrichter zurück. Was dort verlangt wurde, hat zum größten Teil in das Gesetz Eingang gefunden. Warum kam es nicht zur Novellierung des alten, guten Gesetzes, sondern zur Vorlage eines neuen? Von 55 Paragraphen hätten 35 neu gefaßt und 7 gestrichen werden müssen. Daher erschien es zweckmäßiger und besser, ein neues Gesetz zu schaffen.

Die Regierungsvorlage, die vom Justizausschuß zum ersten Mal in der Sitzung vom 14. Juni 1961 beraten wurde, wurde dann einem Unterausschuß zugewiesen. Dieser Unterausschuß kam dreimal zusammen; seine Sitzungen dauerten zum Teil sehr lang, und es wurde sehr lebhaft über verschiedene Probleme diskutiert. Schließlich kam es zu einem gemeinsamen Standpunkt der Vertreter im Unterausschuß, sodaß dem Justizausschuß dann

am 18. September 1961 dieser Gesetzentwurf, über den man sich geeinigt hatte, vorgelegt werden konnte.

Und nun zum Gesetzentwurf. Er enthält zehn Hauptstücke.

Das I. Hauptstück enthält vor allem die Begriffsdefinitionen.

Das II. Hauptstück beschäftigt sich mit den Erziehungsmaßnahmen, die über Unmündige und Jugendliche, die strafbare Handlungen begehen, verhängt werden können. Hier haben wir wieder die Betonung des Erziehungsgedankens, der vor dem Strafgedanken kommt, und vor allem die Feststellung, daß dort, wo ein Erziehungsmangel mindestens eine der Ursachen des Versagens des jungen Menschen ist, Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen am Platze sind. Dazu gehören auch freiheitsentziehende Erziehungsmaßnahmen.

Und nun etwas Neues: Es ist der Gedanke der Zweigeleisigkeit oder Zweispurigkeit behandelt worden. Es hat sich erwiesen, daß ein junger Mensch, wenn er den Freiheitsentzug sowohl durch eine Strafe als auch durch eine Erziehungsmaßnahme auf sich nehmen muß, das Gefühl einer doppelten Bestrafung hat. Die Menschen, die mit dem Jugendrecht zu tun haben, wissen, daß Erziehung keine Strafe ist, aber für einen jungen Menschen ist Freiheitsentzug Strafe, ob es nun im Gefängnis ist oder in einer Erziehungsanstalt. Ein Mensch, der sich für ein und dasselbe Vergehen oder Verbrechen doppelt bestraft fühlt, ist kein dankbares Erziehungsobjekt. Er „sperrt“ sich gegen die Erziehungsmaßnahmen. Aus diesem Grunde ist die Zweigeleisigkeit sehr stark eingeschränkt worden. Es soll, wenn eine Erziehungsmaßnahme verhängt wird, die Strafmaßnahme aufgeschoben werden.

Die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige sind eine Notwendigkeit. Dorthin kann der Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres aufgenommen, aber nicht länger als bis höchstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres angehalten, umerzogen oder erzogen werden. Wozu soll die Anhaltung dienen? Darüber spricht die Regierungsvorlage ganz klar: Die Anhaltung soll dazu dienen, daß der Zögling während dieser Zeit in einem seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch seiner bisherigen Tätigkeit und seinen Neigungen entsprechenden Berufe ausgebildet wird. Sie soll aber auch dazu dienen, daß auf ihn gesunde Erziehungseinflüsse geltend gemacht werden. Das ist nur dann möglich, wenn die Lehrkräfte und die Menschen, die mit dem Zögling in Berührung treten, mit den Dingen, die den Jugendlichen betreffen, mit Jugendpsychologie und mit der Jugend überhaupt vertraut sind. Auch das ist im Gesetz verankert.

Dr. Stella Klein-Löw

Der Jugendliche kann auf Probe entlassen werden, das heißt, man kann den Jugendlichen vorzeitig auf Probe entlassen, wenn es sich erweist, daß die Erziehungsmaßnahmen Erfolg hatten. Darüber gab es sehr viele Diskussionen. Man schwankte zwischen der Festsetzung einer Mindestzeit von 6 Monaten und von 18 Monaten. Die Kompromißlösung schlägt nun 12 Monate vor. Der einen Gruppe von Abgeordneten schien es besser, die Schockwirkung von nur 6 Monaten sich auswirken zu lassen, während die andere Gruppe der Meinung war, daß 6 Monate zuwenig seien und eine längere Erziehung dem Jugendlichen mehr helfe. Um diesen beiden gegensätzlichen Meinungen gerecht zu werden, hat man sich auf ein Jahr geeinigt, wobei allerdings festzustellen ist, daß in Fällen, in denen kein Zweifel besteht, daß ein junger Mensch als Gesamtpersönlichkeit gebessert ist, eine Ausnahme von der Regel gemacht werden und der Jugendliche vorzeitig entlassen werden kann. Soviel Vertrauen muß man den Praktikern, die mit den Jugendlichen zu tun haben, und den Kenntnissen dieser Praktiker entgegenbringen, daß man ihnen die Entscheidung darüber läßt, wann von der Regel eine Ausnahme gemacht werden kann.

Die zweite Frage, über die ziemlich stark diskutiert wurde, war die Frage der Kosten der Unterbringung in diesen Anstalten, ob also diese Unterbringung kostenlos sein oder ob die Kosten bezahlt werden sollten. Schließlich kam man zu der Kompromißlösung, daß die Kosten bezahlt werden müssen, wenn ihre Aufbringung keine Härte für die Angehörigen, aber gleichzeitig auch keine Härte für den jungen Menschen bedeutet. Was heißt das? Wenn man überall, bei allen die Kostenaufbringung verlangt, so könnte es sich ergeben, daß dadurch eine so schlechte Atmosphäre, ein so schlechtes Familienklima für den jungen Menschen entsteht, daß er nach seiner Rückkehr wieder in ein schlechtes Milieu zurückgeworfen würde. Wir sehen also wieder, daß eine Kompromißlösung getroffen worden ist: Wo es möglich ist, sollen die Kosten eingehoben werden, aber es darf unter keinen Umständen ein Vater, eine Mutter, ein Angehöriger, wenn sie die Kosten nicht aufbringen können, oder gar der junge Mensch selbst, dem wir ja nicht das zukünftige Einleben erschweren wollen, unter der Kosteneinhebung leiden.

Das III. Hauptstück beschäftigt sich mit den Bestimmungen über das eigentliche Jugendstrafrecht. Hier ist es interessant, den Begriff der „verzögerten Reife“ in Erinnerung zu rufen. Es gibt ja viele Jugendliche, die nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu

handeln. Das bedeutet, daß die Tatsache der körperlichen Akzeleration und der seelischen und geistigen Retardation, die wir überall finden, hier berücksichtigt wird.

Der § 10 der Regierungsvorlage mußte entfallen, da über ihn im Unterausschuß keine Einigung erzielt werden konnte. Es handelt sich um die Schaffung eines neuen Begriffes, nämlich des Begriffes „grober Unfug“. Dieser hätte es ermöglicht, gewisse Vergehen Jugendlicher, die auf Unbesonnenheit zurückzuführen sind, anders zu werten als andere Vergehen oder gar Verbrechen. Dieser Begriff „grober Unfug“, der von Jugendrichtern diskutiert wurde und den viele Abgeordnete für sehr wichtig und sehr gut hielten, ist zwar entfallen, weil eben keine Kompromißlösung möglich war, aber man konnte darauf verzichten, weil so viel anderes in diesem Gesetz, so viele Bestimmungen dem Täter gerecht werden und seine Tat richtig einstufen, daß auch ohne diesen einen Begriff das Gesetz als ein täter- und tatgerechtes beurteilt werden kann.

Daß die Bestrafung von Jugendstraftaten anders sein soll als die der Straftaten von Erwachsenen, drückt sich im Strafausmaß aus. Das Strafausmaß, das ich hier nicht erwähnen will, ist etwa auf die Hälfte des Höchstmaßes bei Erwachsenen herabgesetzt. Wichtig ist auch, daran zu erinnern, daß es keine lebenslange Freiheitsstrafe für Jugendliche gibt.

Wenn Jugendliche anders als Erwachsene zu behandeln sind, dann muß der Staatsanwalt auch die Möglichkeit haben, bei kleinen Vergehen von der Verfolgung abzusehen. Auch das ist festgelegt. Der Richter muß die Möglichkeit haben, mit einer Ermahnung statt mit einer Bestrafung auszukommen. Es ist weiter festgelegt, daß die Rahmenstrafe so lange dauern soll, bis der Strafzweck, nämlich die Besserung, erreicht ist. Das Mindestmaß und das Höchstmaß dürfen die durch das außerordentliche Milderungsrecht bestimmten gesetzlichen Strafmaßnahmen nicht unter beziehungsweise überschreiten.

Ich komme nun zum IV. Hauptstück, einem sehr wichtigen. Es beschäftigt sich mit der Frage, was geschehen soll, wenn der Jugendliche einmal aus der Strafanstalt entlassen ist, ob er dann seinem Schicksal überlassen wird, oder ob etwas getan werden soll, damit die Erziehung auch über die Anhaltung hinaus Früchte trägt und nicht sinnlos war. Weisungen, Gebote und Verbote sollen es dem Jugendlichen ermöglichen, den rechten Weg zu gehen. Da aber ein junger Mensch so leicht die Weisungen, Gebote und Verbote vergißt, soll er, damit er sich bewähren kann, einen Bewährungshelfer bekommen. Der Gedanke

Dr. Stella Klein-Löw

der Bewährungshilfe, des Bewährungshelfers, der den Jugendlichen von der Wiederbeschreitung eines schlechten Weges abhalten soll, gibt diesem Jugendgerichtsgesetz eine besondere Bedeutung. Ich möchte hinzufügen, daß diese Bewährungshelfer freiwillige, ehrenamtliche Helfer sind. Sie sind das Bindeglied zwischen dem Gericht und dem Jugendlichen über sein Milieu. Wenn es notwendig ist, können sie ihm schon vor dem Urteil Hilfe leisten, vor allem aber können sie ihm in seinem Leben helfen, nachdem er wieder in Freiheit gekommen ist. Wenn man weiß, wie schwer es für einen Erwachsenen ist, nach der Entlassung aus dem Gefängnis oder aus einer freiheitsentziehenden Anstalt wieder den richtigen Weg ins Leben zu finden, dann erst kann man beurteilen, wie schwer dasselbe für einen jungen Menschen sein muß. Deswegen ist die Verankerung der Bewährungshilfe und der Bewährungshelfer im Jugendgerichtsgesetz von besonderer Wichtigkeit.

Das Hauptstück V behandelt die Zuständigkeit und die Verfahrensbestimmungen, die Einrichtung der Jugendgerichtshöfe in Wien und in Graz.

Das Hauptstück VI enthält besondere Bestimmungen für das Verfahren bei Erziehungsmaßnahmen. Viele Zweifelsfragen, die bisher bestanden haben, sind nun beseitigt. Wir finden weiter Bestimmungen über die Kommission zur Überwachung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige. Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist hinaufgesetzt, sodaß diese Kommissionen die ihnen bei den Erziehungs- und Strafmaßnahmen zufallende wichtige Funktion auch wirklich ausüben können.

Das Hauptstück VII bringt besondere Bestimmungen über das Strafverfahren. Hier wird gesagt, daß in jedem Geschworenengericht, das über Jugendstrafsachen entscheidet, vier Geschworne entweder tätige oder tätig gewesene Lehrer, Erzieher oder Jugendfürsorger sein sollen. Beim Schöffengericht soll es mindestens einer sein. Mindestens eine Person soll dem Geschlecht der oder des Angeklagten angehören — Kleinigkeiten nur, aber sie alle zeigen, wie sehr das Gesetz darauf bedacht ist, den Jugendlichen zu erfassen, seine Persönlichkeit zu verstehen, um ihn auf den richtigen Weg weisen zu können. Besonders wird auch darauf hingewiesen, daß die Richter und Staatsanwälte, die hier verwendet werden, eine besondere Eignung für Jugendsachen haben müssen.

Und schließlich etwas Wichtiges: die Bestimmungen über die Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Die Jugendlichen sollen während der Zeit ihrer Verwahrung oder Untersuchung nicht der Ansteckung ausgesetzt sein. In

besonderen Abteilungen, wo es keine besonderen Anstalten gibt, soll der Jugendliche von dem „erfahrenen“ Straffälligen, der ihn vielleicht verderben, verführen, seine Erziehung beeinträchtigen, seine Besserung unmöglich machen könnte, getrennt sein.

Ich möchte noch hinzufügen, daß in diesem Falle der Jugendliche die Kosten für die Verwahrungs- und Untersuchungshaft sowie für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht zu tragen hat. Das könnte vielleicht verwunderlich erscheinen, aber einem jungen Menschen, der die Kosten, die oft sehr hoch sind, zu zahlen hätte und die Zahlung aus jugendlichem Leichtsinne oder Unüberlegtheit nicht rechtzeitig leistet, könnte Schaden entstehen, wenn man an seinem neuen Arbeitsplatz nun Auskünfte einholt oder ihn pfändet. Damit also der junge Mensch in seinem Berufsleben bleiben kann, damit er nicht geschädigt werde, konnte dieser materielle Verzicht ausgesprochen werden.

Das VIII. Hauptstück beschäftigt sich mit der Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, um medizinisch zu sprechen, die „Anamnese“ zu finden, die Vorgeschichte, all das, was für den Jugendlichen, der das Vergehen oder Verbrechen beging, irgendwie entscheidend war, was ihn beeindruckt oder beeinflusst haben mag. Die Jugendgerichtshilfe leistet ihm Beistand. Sie ist auch eine Mittlerin zwischen ihm und der Behörde, dem Gericht, der Polizei.

Das IX. Hauptstück beschäftigt sich mit den Aufgaben der Verwahrung Jugendlicher und legt fest, daß der jugendliche Gefangene seinen Neigungen entsprechend zu beschäftigen ist, daß er nicht ohne Arbeit sein soll, daß aber diese Arbeit auch sinnvoll sein muß, damit der Jugendliche nicht das Gefühl hat, daß Arbeit ohne Sinn sein kann. Die jugendlichen Gefangenen, so sagt das Gesetz, sollen mit Güte behandelt werden, ihr Ehrgefühl darf nicht geschädigt werden.

Die Schlußbestimmungen des X. Hauptstückes möchte ich hier nicht besonders erwähnen.

Ich möchte meinen Bericht damit schließen, daß ich sage: Ein Gesetz, das sich mit straffälligen Jugendlichen beschäftigt, ein Jugendgerichtsgesetz also, das bestimmt, daß man die Jugendlichen so behandeln muß, daß sie Milde empfinden und Menschlichkeit spüren, daß ihr Ehrgefühl nicht verletzt ist, damit sie sich nicht aufgeben, ein solches Jugendgerichtsgesetz ist ein wahrhaft erziehendes Gesetz.

Wenn das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetz mit 1. Jänner 1962 festgesetzt wurde, so möchte ich im Namen des Justiz-

Dr. Stella Klein-Löw

ausschusses sagen, daß es uns darum zu tun war, daß es ein markantes Datum ist, der Anfang eines Jahres.

Alle, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, alle die Praktiker, alle die Herren des Ministeriums mit dem Herrn Bundesminister für Justiz an der Spitze, alle die Damen und Herren Abgeordneten und alle Stellen, die mit Jugendgerichtssachen zu tun haben, hoffen, daß es ein gutes Jugendgerichtsgesetz sein wird und daß, wenn man in sechs oder in zehn Jahren die Statistik der Verbrechen Jugendlicher sieht, vielleicht diese schon erweisen wird, daß das Jugendgerichtsgesetz seine erzieherische Wirkung ausgeübt hat.

Ich darf nun im Namen des Justizausschusses den Antrag stellen, daß dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (420 der Beilagen) mit den vorgeschlagenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wird.

Darf ich zum Schluß noch darauf aufmerksam machen, daß dem Ausschußbericht eine Entschliebung beigedruckt ist, und bitten, auch dieser Entschliebung die Zustimmung zu geben.

Die Entschliebung besagt: Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, die derzeit noch nicht entscheidungsreife Frage einer allfälligen Unterstellung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen, der sogenannten Heranwachsenden, unter das Jugendstrafrecht eingehend zu prüfen und dem Nationalrat nach Abschluß dieser Prüfung Bericht zu erstatten.

Es ist das sozusagen die Fortsetzung des Gedankens der „verzögerten Reife“.

Ich möchte nur noch erklären, daß ich mich dem von dem Herrn Präsidenten erwähnten Antrag anschließe.

Gleichzeitig bitte ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen daher in die Debatte ein, und ich erteile dem ersten Redner, dem Herrn Abgeordneten Zeillinger, das Wort.

Abgeordneter Zeillinger: Herr Minister! Hohes Haus! Im Frühjahr dieses Jahres hat das Justizministerium eine Reihe von Gesetzen in das Parlament herübergegeben, aber obwohl sich der Justizausschuß für permanent erklärte, also nicht in den Urlaub ging, gelang es nur dem Jugendgerichtsgesetz, alle Hürden zu nehmen, während andere wich-

tige Gesetze, wie das Pressegesetz und das Ratengesetz, noch im Schoße des Justizausschusses liegen.

Das Jugendgerichtsgesetz, die Vorlage, die wir jetzt zu behandeln haben, ist von der Frau Berichterstatterin in anerkennenswerter Weise so ausführlich geschildert worden, daß ich glaube, nicht mehr auf die einzelnen Punkte eingehen zu müssen, sondern nur den Standpunkt der Fraktion der Freiheitlichen dazu darlegen zu können.

Wir begrüßen dieses Gesetz so wie jedes moderne, fortschrittliche Gesetz, das diesem Hause vorgelegt wird. Wir begrüßen es, weil es neue Wege geht und weil es einen echten Fortschritt darstellt, obwohl — und hier schließe ich mich ebenfalls der Meinung der Frau Berichterstatterin an — auch das bisherige Gesetz zu den guten Gesetzen gezählt hat. Erwähnenswert wäre noch, daß dieses Gesetz als ein nichtpaktiertes Gesetz in das Haus gekommen ist und daß in erster Arbeit und trotz manchem Zusammenstoß der Meinungen alle Schwierigkeiten überwunden werden konnten.

Ich verstehe vollkommen, daß in diesen Wochen, wo wir uns, wie wir gestern schon nach Vorlegung des Budgets gesehen haben, hier in diesem Hohen Haus nur mehr mit Milliarden befassen müssen, das Interesse nur mit Mühe auf ein solches Gesetz zu konzentrieren ist. Dennoch bitte ich die Damen und Herren dieses Hohen Hauses, sich diesem Gesetz für wenige Minuten mit besonderer Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es geht nicht um Milliarden Schilling, es geht jedoch um das Kapital unseres Volkes, es geht um unsere Jugend.

Vielleicht sind wir auch wieder dazu verleitet, dieses Problem von einer falschen Seite zu betrachten, von einer Seite, von der wir heute das Jugendproblem so gern betrachten, nämlich von der Seite der Jugendkriminalität her. Es ist nun einmal nicht vermeidbar, daß sich das Jugendgerichtsgesetz mit jenen Jugendlichen beschäftigt, die über Gesetze gestolpert sind. Trotzdem müssen wir uns vor dem Irrtum hüten, zu glauben, daß dies etwa ein besonders großer Prozentsatz der Jugendlichen wäre.

Ich möchte hier gleich — Sie haben es in den Erläuternden Bemerkungen gesehen — feststellen, daß es nach der Statistik von 1000 Jugendlichen etwa 8 sind, die im Jahre 1959 wegen eines Verbrechens verurteilt werden mußten. Sicher ist diese Zahl hoch, aber wir sprechen vielleicht viel zuviel von diesen Jugendlichen, und — die Presse möge es mir verzeihen, daß ich das so offen sage — es ist heute so weit, daß ein Jugendlicher nur

Zeillinger

mehr in die Zeitung kommt und sein Bild gebracht wird, wenn er irgendein Verbrechen begangen hat und abgeführt wird, während man von jenen Jugendlichen — und hier ist der Prozentsatz Gott sei Dank wesentlich höher —, die laufend gute Taten vollbringen, die ihren Urlaub opfern, um beispielsweise für Waisenkinder Häuser zu bauen, kaum jemals etwas in der Zeitung liest, niemals ein Bild von ihnen in der Zeitung erscheint. Erst wenn einer zum Verbrecher wird, wird er der Mittelpunkt der Berichterstattung. Vielleicht ist auch das manchmal der Anlaß für einen Jugendlichen, der dazu die Veranlagung hat, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen.

Und auch ein Zweites: Wir sind so gerne dazu verleitet, heute zu sagen oder ohne Kritik zu lesen, daß die heutige Jugend schlechter sei als die Jugend früher war, schlechter vielleicht deshalb, weil sich der Prozentsatz der Gesetzesübertretungen tatsächlich erhöht hat. Wir sehen dazu — vielleicht darf ich das noch ergänzend feststellen — aus der Statistik, daß die Höchstziffer wohl erklärlicherweise im Nachkriegsjahr 1948 war, daß die Zahl der Kriminalfälle dann erfreulich abgesunken ist und daß sie dann in den Jahren 1952, 1956, 1958, 1959 immer wieder angestiegen ist und sich nun schon bedenklich jenem Höchststand des Jahres 1948 nähert.

Aber gestatten Sie mir die Frage: Ist wirklich die Jugend daran schuld? Ist die Jugend, die heute heranwächst, wirklich schlechter? Sind jene 14jährigen, die im Jahre 1947 geboren wurden, wirklich schlechter? Oder sollten nicht wir Erwachsenen — ich möchte hier niemanden ausnehmen — uns die Frage vorlegen, ob nicht wir vielleicht bei der Erziehung und Heftanbildung dieser Jugend Fehler machen? Wir sollen uns nicht damit abfinden, festzustellen, daß es Halbstarke gibt, daß sie schlechte Menschen sind und bekämpft gehören, sondern wir sollten schon einen Schritt weitergehen und fragen: Ja warum gibt es solche Leute, die sich heute mit einem gewissen Stolz und bewußt außerhalb unserer Gesellschaft stellen und gegen die Gesellschaftsordnung verstoßen?

Wir müssen uns, glaube ich, immer wieder dessen bewußt sein, daß wir als Erwachsene nicht alle Aufgaben so lösen konnten, wie sie vielleicht noch unsere Eltern zu lösen in der Lage waren. Vielleicht können wir heute der Jugend nicht mehr jene Aufgaben stellen, welche die Jugend erfüllen, welche sie begeistern; vielleicht ist es auch eine Nebenerscheinung des Wohlstandes, die wie bei den Erwachsenen eine gewisse Form der Kriminalität mit sich bringt.

Aber immer wieder darf ich — und das ist letzten Endes bei der Beratung des Gesetzes zum Ausdruck gekommen — die Mitglieder dieses Hohen Hauses bitten, beim Problem der Jugendkriminalität nicht als feststehende Tatsache zu betrachten: Wir haben eine Jugend, die in immer stärkerem Maße mit dem Gesetz in Konflikt kommt!, sondern ruhig und offen festzustellen: Die heutige Jugend ist gut, sie ist genauso gut, wie die Jugend in früheren Jahren war. Und dort, wo die Jugendlichen mit dem Gesetz in Konflikt kommen, müssen wir Wege finden, um sie wieder in die Gesellschaft zurückzuführen.

Der Grund, warum wir Freiheitlichen dieses Gesetz so begrüßen, ist der, weil es nicht davon ausgeht: Hier ist eine Gesetzesverletzung erfolgt, und nun muß bestraft werden!, sondern weil in erster Linie einmal — und das ist ein erfreulicher Fortschritt — der Erziehungsgedanke viel stärker in den Vordergrund gestellt wird. Der jugendliche Gesetzesübertreter wird nicht von vornherein aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und bestraft, sondern das neue Gesetz versucht ihn wieder zurückzuführen, wieder in die Gemeinschaft einzubauen.

Wenn Sie aus der Statistik gesehen haben, daß es so viele jugendliche Verbrecher gibt, so muß ich an einen Punkt anknüpfen, den die Frau Berichterstatterin erwähnt hat, die allerdings bedauerlicherweise gesagt hat, es sei kein besonderer Nachteil für dieses Gesetz, daß der ursprünglich vom Justizministerium geplante Paragraph über den „groben Unfug“ nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen worden ist.

Warum gibt es denn bei den Jugendlichen eine relativ so hohe Zahl von Verbrechen, warum ist der Prozentsatz jener, die das Gesetz übertreten, die ein Verbrechen begehen, bei den Jugendlichen viel höher als bei den Erwachsenen? Daran sind doch letzten Endes wieder wir Erwachsenen und auch wir Gesetzgeber irgendwie schuld.

Da will zum Beispiel so ein 16jähriges Mädel oder ein 16jähriger Bub in das Kino gehen, der Film reizt sie. Sie werden sagen: Wenn sie noch nicht 18 sind, dann sollen sie nicht gehen. Wir waren alle jung. Vielleicht hat sich mancher in diesem Hohen Hause einmal vor dem erlaubten Alter in das Kino hineingeschmuggelt. Ich für meine Person bekenne mich offen zu diesem „Verbrechen“, nur das zweite habe ich dann nicht getan. (*Abg. Dr. Neugebauer: Das Gesetz ist nicht rückwirkend!*) Ich kann es trotzdem straflos zugeben, Herr Kollege, weil das schon über 30 Jahre her ist. — Es gibt aber manche, die, weil sie jugendlich aussehen, hergehen und

Zeillinger

den Schulausweis, den Personalausweis verfälschen, ein anderes Geburtsdatum hineinschreiben. (*Abg. Dr. Neugebauer: Das kann man nicht tolerieren!*) Natürlich kann man das nicht tolerieren, Herr Kollege! (*Abg. Mark: Welchen Unfug darf man tolerieren?*) Aber es ist das Verbrechen des Betruges; der Jugendliche wird genau so bestraft, wie wenn ein Erwachsener eine öffentliche Urkunde fälscht, um sich in irgendeiner Form einen erheblichen Vorteil zu verschaffen.

Nehmen wir ein anderes Beispiel: Da klettert einer, wie es bei Jugendlichen sehr oft vorkommt, weil ihm das Obst in des Nachbarn Garten besser gefällt, über den Zaun, um sich das zu nehmen, was dem Nachbarn und nicht ihm gehört; er überwindet ein vorhandenes Hindernis, den Zaun, um die Wegnahme zu ermöglichen. Er wird dadurch ein Verbrecher, denn es ist das Verbrechen des Diebstahls. Auch zu dieser letzteren Tat bekenne ich mich nach 30 Jahren; das habe ich auch getan. Deshalb bin ich noch kein Gesetzesübertreter.

Sind das nicht Delikte, für die man wirklich einen eigenen, einen neuen Begriff hätte einführen können? Ich muß hier anerkennen — auch die Frau Berichterstatterin hat es gesagt —, daß ein erheblicher Kreis von Abgeordneten den Mut gehabt hätte, den Begriff grober Unfug einzuführen. Leider Gottes sind diese Abgeordneten mit ihrer Ansicht nicht durchgedrungen. Vielleicht ist das die einzige Kritik, die ich an dieser Stelle aussprechen möchte: Um das Gesetz zu retten, um nicht erleben zu müssen, daß von allen Vorlagen aus dem Justizministerium auch diese nicht bis in das Haus vordringt, ist letzten Endes der grobe Unfug geopfert worden, obwohl die Jugendrichter, die Fachleute, das Ministerium und — ich wiederhole nochmals — ein Teil der Abgeordneten der Ansicht waren, daß die Einführung des Begriffes grober Unfug zweifellos ein wesentlicher Fortschritt, ich möchte weitergehen und sagen sogar eine Säule des gesamten Gesetzes gewesen wäre. Er wurde aber geopfert, um das Gesetz überhaupt zu retten.

Ich darf hier namens der Freiheitlichen dem Herrn Minister erklären — ich weiß nicht, wie sich die anderen Fraktionen nachher dazu äußern werden —: Sollte sich auch eine andere Fraktion zur Aufnahme des Paragraphen über den groben Unfug, der aus der Vorlage gestrichen wurde, bekennen, so sind auch wir Freiheitlichen jederzeit bereit, diese Bestimmung, die uns wichtig erscheint, in das Jugendgerichtsgesetz aufzunehmen. (*Abg. Dr. Josef Gruber: Das ist nicht der einzige Unfug, für den Sie eintreten!*) Herr Kollege! Ich werde Ihnen

etwas sagen: Das ist Ihre Meinung! Ich möchte Sie jetzt nicht beleidigen. Vielleicht haben Sie kein Verständnis dafür, vielleicht sind Sie nie über den Zaun geklettert und haben den Apfel aus des Nachbarn Garten genommen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das nur ein grober Unfug ist, Sie stehen auf dem Standpunkt, daß es qualifizierter Diebstahl ist: Niemand hat über den Zaun zu klettern und Äpfel zu stehlen. Das ist eben die differente Auffassung Ihrer Fraktion. Ich habe bisher noch keine Partei angegriffen. Es war letzten Endes die Österreichische Volkspartei, an deren Haltung die Aufnahme des Tatbestandes des groben Unfugs gescheitert ist. Wenn Sie mich nun schon durch einen Zwischenruf zu einer Stellungnahme zwingen, dann muß ich Ihnen sagen: Ihre Stellungnahme ist in meinen Augen — Ihr Sprecher wird mir sicherlich widersprechen — jugendfeindlich, denn es wäre zweifellos für diese Jugend wertvoller, wenn man nicht nur immer von „Halbstarken“, von „Lederwesten“, von „Mopedfahrern“ reden würde, sondern wenn man etwas für die Jugend tun würde. Und ein mutiger Schritt wäre es gewesen — es gehört Mut dazu, Herr Kollege! —, zu sagen: Jawohl, wir sind dazu bereit, mit dem Ministerium und mit den Jugendrichtern! Herr Kollege! Die Jugendrichter sind doch erfahrene Leute — und ich bekenne, daß Jugendrichter zweifellos alle viel erfahrener sind als wir hier —, und diese haben selber erklärt, sie seien für die Aufnahme der Bestimmung über den groben Unfug gewesen, um die Jugendlichen nicht immer wieder sofort als Gesetzesübertreter erscheinen zu lassen.

Aber ich darf noch einmal sagen, Herr Minister: Vielleicht findet sich eine Mehrheit. Wir Freiheitlichen sind bereit, diesen ursprünglich vorgesehenen Paragraphen über den groben Unfug in das Jugendgerichtsgesetz aufnehmen.

Es könnte aber auch der Fall sein, daß dafür an und für sich eine Mehrheit im Parlament vorhanden ist, trotzdem aber nicht Gesetz wird. Und da muß ich Ihnen offen sagen: Das ist in meinen Augen ein erstes schlechtes Beispiel, das wir der Jugend geben, die wir an und für sich bessern wollen, wenn wir nicht alle den Mut haben, uns zu dem Standpunkt, den wir eingenommen haben, auch durch unsere Stimme zu bekennen.

Ich darf daher alle jene Frauen und Männer des Hohen Hauses, die ebenso wie wir Freiheitlichen denken und die dafür wären, daß man die kleinen Gesetzesübertretungen als groben Unfug abtut, bitten, daß sie mit uns eines Sinnes sind. Das Ministerium wird dann in diesem Falle zweifellos eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes vornehmen.

Zeillinger

Wir Freiheitlichen werden also, weil das ganze übrige Gesetz — ich habe nur diesen einen Punkt herausgegriffen und möchte sagen: es war das einzige Opfer, das auf dem Altare dieses Parlaments gebracht werden mußte, um das Gesetz zu retten —, das Gesetz in seiner Gesamtheit ein entscheidender Fortschritt ist, ein Versuch und ein Experiment ist, und gerade auf dem Gebiet der Jugend muß man zu solchen Experimenten bereit sein, dem Gesetz unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Neugebauer: Hohes Haus! In den älteren Gesetzen, also in den Gesetzen einer längst vergangenen Zeit, findet man zwar die Begriffe Jugend und Jugendlichen, weil die Rechtsordnung darauf Bezug nehmen mußte, aber von einer besonderen Beachtung und Behandlung der Jugendlichen ist kaum die Rede. Erst viel später hat man bei der Ordnung von Rechtsgebieten, die die Jugendlichen betreffen und wo man eine besondere Behandlung der Jugendlichen als möglich oder als notwendig erachtet hatte, darauf Rücksicht genommen. Man mußte erst die Besonderheiten der Jugendlichen erkennen, und jeder mann weiß, daß sich neue Erkenntnisse immer erst langsam durchsetzen.

Zu Anfang unseres Jahrhunderts nahm die Kinderpsychologie einen großen Aufschwung. Dieses Jahrhundert sollte ja nach dem Titel eines Werkes der schwedischen Pädagogin Ellen Key das „Jahrhundert des Kindes“ werden und ist es ja schließlich auch geworden.

Erst viel später hat man sich mit der Psychologie der Jugend beschäftigt, und ein sehr maßgebliches Werk, das sehr viel Beachtung fand und heute noch lesenswert ist, das Werk Eduard Sprangers, fand viel Verbreitung. Aber es befaßte sich doch in der Hauptsache nur mit der intellektuellen Jugend.

Die moderne Arbeitswelt, die von so großer Bedeutung für die Prägung der Jugend ist, fand zunächst auch bei den Psychologen wenig Beachtung. Sie ist erst später Gegenstand der Forschung geworden, ganz besonders nach dem zweiten Weltkrieg. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, der Psychologie darf man nicht unbeachtet lassen.

Österreich kam wohl schon in der Ersten Republik, wie wiederholt erwähnt wurde, dazu, ein Jugendgerichtsgesetz zu schaffen, das beispielgebend und bahnbrechend war. Aus den Erfahrungen, die man mit diesem Gesetz gemacht hat, ist manch guter Rat

für seine Verbesserung und schließlich für die Schaffung eines neuen Jugendgerichtsgesetzes entstanden. Die Jugendrichter haben dazu, wie schon erwähnt, auf ihren Tagungen eine sehr wertvolle Arbeit geleistet.

Mancher stellt sich vielleicht die Frage, warum denn überhaupt eine solche Rechtsmaterie neu gestaltet werden soll. Es gibt verschiedene Komponenten, die beachtet werden müssen. So ist zum Beispiel der Staat demokratisch geworden, und zwar nach dem zweiten Weltkrieg unbedingt demokratisch. Die Erfahrungen, die man mit der Härte, der Unfreiheit und der Ungerechtigkeit des totalitären Staates, des Faschismus gemacht hat, haben die Demokratie zu einem hohen Wert gemacht, zu der einzig menschenwürdigen Staatsform, die es gibt. Die Demokratie ist heute nicht mehr umstritten wie in der Ersten Republik, und die Erziehung zur Demokratie, die staatsbürgerliche Erziehung wird allseits als eine außerordentliche Notwendigkeit angesehen.

Auch der Ordnungsbrecher soll den Weg zur Gemeinschaft finden, die nicht nur demokratisch ist, sondern auch sozial. Darum steht der Gedanke der Erziehung an der Spitze dieses neuen Gesetzes. Durch erzieherische Beeinflussung soll der jugendliche Kriminelle wieder in die Gesellschaft zurückgeführt werden. Es ist verständlich, daß ein solcher Gedanke in der breiten Öffentlichkeit diskutiert wird, ganz besonders in Zeiten, in denen sich die Delikte Jugendlicher häufen. Es kommt dann vor, daß manche Kreise der Härte das Wort reden, und dann fällt auch der Ausdruck „pathologische Milde“ für jene, die sich nicht von dieser Forderung nach Härte überzeugen lassen. Dann feiern oft Begriffe und Tatsachen aus einer vergangenen Zeit, die man sonst ablehnt, fröhliche Urständ.

Man verweist zum Beispiel darauf — ich habe es selbst gehört, daß dies geschieht —, daß es in der Zeit vor 1945 dieses Jugendproblem nicht gegeben hat, daß es also keine Rolle gespielt hat. Aber man bedenke doch, daß es damals keine Freiheit gab. Wenn keine Freiheit vorhanden ist, dann kann man sie nicht mißbrauchen. Wir aber wollen die Freiheit und wollen zu ihrem richtigen Gebrauch erziehen.

Vor allem soll gelernt und geübt werden, daß der Mitbürger ebenfalls der Freiheit teilhaftig ist und daß mein Freiheitsraum am Freiheitsraum des anderen seine Grenze findet. Das ist nur durch Einsicht und durch Übung zu erreichen. Man muß sich gegen den Ausdruck „krankhafte Milde“ zur Wehr setzen, obwohl meiner Ansicht nach Milde nicht verdammenswert ist. Schon in der Bibel kann

Dr. Neugebauer

man doch davon lesen, daß über einen einzigen Sünder, der Buße tut, mehr Freude ist als über 99 Gerechte, die der Buße nicht bedürfen. Es ist schließlich nicht uninteressant, daß Kinder, die sehr hart erzogen werden, und verwöhnte Kinder gleicherweise in der Anpassung an das Leben außerordentlich große Schwierigkeiten haben. Wenn ich in meinen Ausführungen manchmal auf die Schule zurückkomme, so deswegen, weil ja dort die Erziehung an der Spitze steht, so wie sie eben nunmehr auch in den Gedanken, die das Jugendgerichtsgesetz vertritt, an die Spitze gestellt wird.

Der strenge Lehrer mit den harten Strafen, auch mit der Prügelstrafe, beherrscht natürlich die Schulkasse, aber er erzieht sie nicht. Und wenn diese Kinder sich selbst überlassen sind, dann kann man feststellen, daß sie jeden Ordnungsbruch begehen, der nur möglich ist.

Für eine zeitgemäße Verbesserung des Jugendgerichtsgesetzes soll weder der Gedanke der Härte noch der Gedanke der Milde ausschlaggebend sein, sondern man soll sich bemühen, die Besonderheit der Jugendlichen zu erkennen und die Umstände zu verstehen, unter denen die heutige Jugend leben muß.

Ein Fehler der Erwachsenen bei der Beurteilung der Jugend ist meist der, daß sie ihre eigene Jugend als Modellfall ansehen und jede Abweichung von ihr als abartig und vielfach sogar als minder bewerten. Man sollte sich also wirklich bemühen, die heutige Jugend, die anders ist, als wir waren, zu erkennen. Man soll sich aber hüten, ein vorschnelles Urteil auszusprechen.

Diese Jugend ist nicht mehr die Wandervogeljugend, die Jugend in der Zeit vor dem ersten Kriege, die die Lebensformen ihrer Väter ablehnte, die anders leben wollte als die Väter, die viel Romantik und auch viel Idealismus besaß und großen Einfluß auf die Jugend hatte. In der Zeit zwischen den beiden Kriegen sind in den damals zumeist vorherrschenden politischen Jugendverbänden noch Elemente dieser Wandervogeljugend weitergepflogen worden. Das Politische gab also der Jugend nach dem ersten Kriege ein besonderes Gepräge. Das Ende war allerdings die politisch-totalitäre Jugend im Einparteienstaat des Faschismus.

Will man der Jugend nach dem zweiten Kriege gerecht werden, dann muß man sich vor allem darauf besinnen, daß diese Jugend, die im Jahre 1945 mitten in den Reifejahren stand, damals alle ihre Leitbilder — ob sie irrig oder nicht irrig waren, steht ja nicht zur Diskussion — verloren hat. Und nun stelle man sich vor, wie sich ein Reifender

nunmehr neu orientieren soll. Dazu kam überhaupt die Schwierigkeit nach dem Ende des Kriege, daß es nicht so leicht war, eine neue Ordnung aufzubauen, daß es immerhin noch Willkür gegeben hat.

Nun ist es eine Tatsache, daß sich der Jüngere meist sein Vorbild an dem Älteren sucht. Das heißt also, die schwierigen Jahre wirkten sich auch auf die nachfolgenden Jahrgänge aus.

Dann kam der Wiederaufbau. Es kamen der wirtschaftliche Aufschwung, der Wohlstand und damit ein neuer Punkt, an dem sich die Menschen orientierten: die wirtschaftliche Entwicklung, die Freizeit und das Anbot von Möglichkeiten, die Freizeit auszufüllen. Man brauchte nur dieses Anbot anzunehmen und zu gebrauchen, um die Freizeit auszufüllen mit Schmutz und Schund, mit Kitsch, oder man war der Langweile überlassen.

Das alles mußte sich doch und muß sich in der Formung unserer heutigen Jugend auswirken. Diese Jugend hat schließlich die für sie nicht sehr günstigen Bedingungen ihrer Umwelt nicht geschaffen, sie ist nicht dafür verantwortlich, sie ist in diese Zeit hineingeboren, sie ist hineingestellt. Und nun soll sie mit dieser schwierigen Zeit fertig werden. Wenn sie nicht fertig wird, dann wird sie von vielen verdammt.

Und nun stelle ich die Frage: Hat inan ein Recht dazu, sie zu verdammen?

In unserer Jugendzeit war es etwas anders. In unserer Jugendzeit waren alle oder fast alle Familien intakt. Die Mutter war im Hause, nicht im Betrieb oder im Büro, und in den kleineren und mittleren Orten, manchmal auch in den Stadtvierteln größerer Städte gab es das, was man die Sitte nennt, und die Sitte hatte eine stark prägende Kraft. Heute ist alles labil, alles in Fluß, alles wandelt sich, es gibt keinen festen Punkt, an dem man sich anhalten kann. Vielleicht ist unsere Zeit, das Atomzeitalter, eine Zeit ohne Hoffnung, jedenfalls aber eine Zeit der Angst.

Das alles muß man sich doch überlegen und beachten, wenn man diese Jugend beurteilen will. Die Jugend ist mehr Verlockungen ausgesetzt, als wir es in unserer Zeit waren und sein konnten.

Es bedarf also, wie ich schon gesagt habe, zur Lösung dieser Probleme nicht der Härte und nicht der Milde, sondern der richtigen Erkenntnis und der gerechten Behandlung. Unsere Jugend ist anders, als wir waren, aber sie ist weitaus besser, als manche sie beurteilen.

Es ist allgemein bekannt und auch von der Frau Berichterstatterin erwähnt worden, daß sich unsere Jugend biologisch rascher, seelisch

Dr. Neugebauer

und geistig aber langsamer entwickelt. Als ich mein Amt in Wien antrat, machte ich Schulbesuche und kam einmal in ein Gymnasium, in dem Burschen und Mädel den Schulunterricht gemeinsam besuchen. Der Lehrkörper und auch eine Reihe junger Probelehrer begrüßten mich. Ich meinte, sie seien Probelehrer und Probelehrerinnen. Aber dann lösten sich diese jungen Menschen vom Lehrkörper und übergaben mir im Namen der Schüler einen Blumenstrauß. Man kann sich also irren. Man meint, sie seien Erwachsene, und sie sind es doch nicht.

Eine Reifung sollte eigentlich so vor sich gehen, daß die körperliche, die seelische und die geistige Reifung ungefähr zur gleichen Zeit beendet werden. Das ist aber in der heutigen Zeit nicht der Fall, und daraus entstehen Spannungen. Diese Spannungen kann man nicht einfach abtun, indem man sagt, das sind eben Halbstarke! Man kommt mit einer solchen Disqualifizierung der Jugend nicht über das Problem hinweg.

Unsere Jugend ist anders. Nun, wie ist sie? Unsere Jugend denkt praktischer, als wir gedacht haben, aber sie ist durchaus nicht materialistisch. Sie steht dem Leben und dem Beruf nüchterner gegenüber. Mit einer Berufsauffassung, wie zum Beispiel mit der Auffassung über die innere Berufung und so weiter, weiß die heutige Jugend nichts anzufangen, aber sie ist eifrig und sorgfältig in ihrer Arbeit. Man mache einmal einen Besuch bei den Berufsschulen, und man wird sehen, daß sie ausbildungsfreudig und lernbereit ist. Sie ist von einer gewissen Scheu gegenüber der Gemeinsamkeit erfüllt, ja sie hegt sogar gegenüber Gruppen ein gewisses Mißtrauen und hat wenig Sinn für das Politische. Vor allem hat sie kein Verständnis für das politische Pathos.

Sie hat vielleicht — und das kommt häufig vor — weniger Fähigkeit zum Theoretischen, aber sie hat ein außerordentliches Interesse für das Technische und hat viel technisches Verstehen und viel technisches Können, alles das, was sie ja eigentlich einmal benötigt, um sich in der kommenden Zeit zu behaupten. Jede Kontaktfassung nimmt sie aber, aus welchen Gründen immer eine solche erfolgt, außerordentlich ernst.

So wie ich die Jugend charakterisiert habe, kennt sie jeder, der mit ihr zu tun hat. Aber auch die Ergebnisse der Jugendpsychologie sind gleicher Art.

Vielleicht ist eine der Ursachen, warum viele Erwachsene der Jugend nicht allzu freundlich gesinnt sind, die, daß die Jugend wenig autoritätsgläubig ist. Das ist sie zweifel-

los. Meine Damen und Herren! Wir selbst sind ja nicht so geblieben, wie wir erzogen wurden und wie wir einmal waren. Viele von uns haben fünf — manche auch sechs — staatlichen Autoritäten Eide geleistet. In einer Zeit, in der sich vieles gewandelt hat, ändert sich auch der Glaube an die Autorität.

Die Jugend ist also anders, als manche sie gerne hätten, aber sie ist nicht so, daß man sie abfällig beurteilen darf. Sie hat es schwerer, als wir es gehabt haben. Darum muß man wohl den Rechtsbrüchen der Jugend unter diesen Überlegungen, die ich eben dargestellt habe, Beachtung schenken, unter den Überlegungen: Wie ist die Jugend heute, und wie sind die Bedingungen, unter denen sie leben muß? Alle diese Überlegungen waren maßgeblich für die Schaffung eines neuen Jugendgerichtsgesetzes. Richter, Verwaltungsstellen, Erzieher und Politiker haben diese Erkenntnisse beachtet. Jugendrecht ist eben ein sehr wandelbares Recht, weil man, wenn man gerecht sein will, auf die Besonderheit einer Zeit Rücksicht nehmen muß.

Ich möchte nun zu einigen Bestimmungen des neuen Gesetzes Stellung nehmen. Es ist zu begrüßen — die Frau Berichterstatterin hat dies schon ausführlich erwähnt —, daß die schon in der Regierungsvorlage begrenzte sogenannte Zweispurigkeit durch den Vorschlag des Justizausschusses noch mehr eingeschränkt worden ist. Daß eine Straftat gesühnt werden muß, sieht auch der jugendliche Rechtsbrecher ein. Er wird aber nicht verstehen, daß sich an die Straftat eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt anschließt. Er wird in dieser Maßnahme eine doppelte Bestrafung sehen und sich ungerecht behandelt vorkommen. Gerade in einer solchen Situation scheint es doch so zu sein, daß man mit Erziehung in einem solchen Falle nicht viel erreichen wird. Durch die neue Bestimmung wird die Zweispurigkeit nahezu aufgehoben, jedenfalls aber sehr stark vermindert.

Der Kerngedanke des neuen Gesetzes ist: Wie führe ich jugendliche Rechtsbrecher in die Gemeinschaft zurück und wie mache ich aus ihnen brauchbare Mitbürger? Das heißt, wie schon erwähnt, die Erziehung nimmt eine hervorragende Stellung ein. Der Erfolg wird allerdings davon abhängen, wie gut und wie brauchbar die Erzieher sind, die den Jugendlichen betreuen. Auch die in der Strafvollziehung tätigen Justizbeamten müssen erzieherisch tätig sein.

In der Regierungsvorlage wird von der Ausbildung der Erzieher gesprochen. Es ist außerordentlich wünschenswert, daß man die zu dieser Erziehung befähigten Persönlichkeiten erhält. Es ist hier genauso wie in der Schule:

Dr. Neugebauer

Die gute Schule macht der gute Lehrer aus. Der Erfolg der Erziehung von gestrauchelten Jugendlichen wird nur dann sicher sein, wenn die Erzieher brauchbar sind. Sie müssen Menschen sein, die ausgeglichen sind, die eine gute Allgemeinbildung besitzen, die dem Leben gegenüber aufgeschlossen sind, Menschen ohne Pessimismus, die über Geduld und Selbstbeherrschung verfügen und willens sind, ihren Mitmenschen zu helfen.

Ein guter Gedanke ist auch die probeweise Entlassung der Jugendlichen. Erziehen heißt ja oft, das Vertrauen des einzelnen zu sich selbst stärken. Allerdings darf man nicht übersehen, daß mit der Entlassung aus den Erziehungsanstalten und mit dem Erfolg einer probeweisen Bewährung die Anpassung an die Gemeinschaft nicht immer restlos gelungen ist. Es können Schwierigkeiten auftreten, die Rückfälle auslösen. Unsere Mitmenschen und die Mitmenschen überhaupt besitzen meist nicht genügend Verständnis für den, der bestraft wurde, der nun in die Gemeinschaft zurückkehrt und sich in diese Gemeinschaft als Gebesserter einfügen will. Es sind darum alle Maßnahmen der Bewährungshilfe zu begrüßen. Vielleicht bedeutet gerade dies die Krönung aller Bemühungen. Das Bewußtsein, nicht allein zu stehen, ist eine große Stütze für jeden. Ich glaube aber, daß gerade auf dem Gebiete der Bewährungshilfe noch sehr viel wird geschehen müssen.

Die Regierungsvorlage sah vor, daß die Kosten der Anhaltung der Bund zu tragen habe. Die Mehrheit des Justizausschusses konnte sich nicht zur Annahme dieser Bestimmung entschließen. Sicherlich enthalten auch die in dieser Sache gegen die Regierungsvorlage vorgebrachten Argumente allerlei beachtenswerte Überlegungen. Man muß aber bedenken — und die Frau Berichterstatterin hat auch schon in ihrem Bericht darauf hingewiesen —, daß schließlich die Umstände in den Familien ja meist eine große Ursache der Verwahrlosung sind. Wenn ein Jugendlicher aus einer Anstalt heimkehrt, dann wird sich der Vater nicht so benehmen wie der Vater des verlorenen Sohnes. Er wird den Heimkehrer mit Unbehagen und Unfreundlichkeit aufnehmen, denn er hat Ausgaben verursacht. Die Eltern sind vielleicht der Meinung, man hätte dieses Geld für etwas anderes, ihrer Meinung nach Besseres verwenden können.

Auch ich bedauere genauso wie der Herr Abgeordnete Zeillinger, daß der in der Regierungsvorlage noch aufscheinende Begriff des groben Unfuges in das Gesetz nicht aufgenommen wurde. Das ist sehr bedauerlich. Wir kennen zwar in unserem landläufigen Sprachgebrauch nicht den Begriff des groben

Unfuges, aber wir kennen die Begriffe der Lausbubenstreiche und der Dummen-Jungen-Streiche. Allein diese Ausdrücke beweisen schon, daß man in solchen Taten nicht ein wer weiß wie großes Verbrechen sieht. Man gibt also schon durch diese Bezeichnung kund, daß man diese Tatbestände im großen und ganzen nicht so bewertet, wie sie eigentlich bewertet werden müßten, wenn Menschen, die reif sind, die alt genug sind, eine solche Tat begehen würden.

Der Jugendliche befindet sich doch in den Reifejahren, er ist noch nicht fertig mit seiner Entwicklung. Da kommt es oft zu den sogenannten Kurzschlußhandlungen, es kommt zu Handlungen aus Übermut. Es kommt auch vielfach zu Handlungen in der Gemeinschaft, in Gruppen. Von der Psychologie der Masse weiß man, wie leicht Affekthandlungen in der Gemeinschaft entstehen können, ob die Masse nun groß oder klein ist. Und dann spielt bei der Entscheidung zu solchen Handlungen das Gefühl eine Rolle, nicht die Überlegung, nicht der Verstand. Einer steckt gewissermaßen den anderen an. So sind in die Geschichte Taten oder Untaten eingegangen, an die man sich manchmal nicht gerne erinnert. Aber manche sind zu Gedenktagen in der Geschichte mancher Völker geworden. Das waren aber Angelegenheiten von Erwachsenen.

Um wieviel leichter kann so etwas bei den labilen Jugendlichen entstehen! Die Bedenken, die im Ausschlußbericht erwähnt sind, daß man das als Verniedlichung der Straftat deuten könnte, teile ich nicht. Es heißt zwar, daß dem Jugendrichter auch heute Möglichkeiten gegeben sind, die Besonderheit der Tat eines Jugendlichen zu werten, dennoch wäre eine gesetzliche Verankerung des Begriffes grober Unfug wertvoll gewesen. Ich sehe mich immer wieder nach Vergleichen mit der Erziehung in der Schule um. Die Schule kennt ein klares Bild, ein klares Ziel der Erziehung, aber sie schreibt den Weg nicht vor, sie empfiehlt höchstens gewisse Mittel der Erziehung. Ähnliches müßte auch für den Jugendrichter gelten.

Trotz meiner Einwände gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes ist das Gesetz als ganzes ein gutes Gesetz, an dessen Entstehung wir eifrig mitgearbeitet haben. Es ist zu hoffen, daß die Jugendrichter und die Erzieher in den Anstalten in diesem Gesetz eine gute Grundlage haben und jungen Menschen helfen können, die geirrt haben oder die gestrauchelt sind, in die Gemeinschaft zurückzufinden.

Bei festlichen Gelegenheiten — heute ist ja ein Festtag, der Tag der Fahne — verweisen wir oft auf unsere Ideale, so etwa

Dr. Neugebauer

auf Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde, die in unserer Gemeinschaft geachtet und beachtet werden müssen. Menschenwürde: Auch der Gefallene und der Gestrauchte ist ein Mensch, und vielleicht hätte sich in ihm unter anderen Umständen die Würde des Menschen entfalten können, oder er hätte sich zur Würde des Menschen erheben können. Der Geist der Humanität, der unsere Gemeinschaft erfüllt und der ein Kennzeichen unserer Kultur ist, verpflichtet, niemanden aus der Gemeinschaft zu streichen oder von der Gemeinschaft abzuschreiben, am allerwenigsten einen Jugendlichen, der am Beginn seines Lebens steht.

Das Gesetz, das wir heute beschließen werden, fällt auf ein besonderes Datum. Es ist ein Festtag, der vor allem von der Jugend feierlich begangen wird. Hier legen wir einen neuen Grund, und zwar bewußt. Wir wollen — diesen Gedanken hat kein Geringerer als Karl Renner in einem seiner Bücher ausgesprochen — verhindern, daß die kommende, den Staat führende Generation die Irrwege ihrer Väter und Großväter beschreitet. Daher unsere Anstrengungen, die Jugend im Geiste der Demokratie, des gegenseitigen Verstehens und der gegenseitigen Achtung zu erziehen. Das neue Jugendgerichtsgesetz wird von allen, die diesen Geist vertreten, freudig begrüßt werden. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Beifall bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hetzenauer:** Hohes Haus! Für die Ausbildung des Charakters, der Lebensführung, der Einstellung zur Welt und zu den Mitmenschen werden die Weichen im wesentlichen schon in der frühen Kindheit gestellt. Das ist nach keinem Geringeren als dem Universitätsprofessor Dr. Metzger, dem Direktor des Psychologischen Instituts der Universität Münster, eine der gesichertsten Behauptungen der Psychoanalyse und der Tiefenpsychologie.

Auf dem Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Rechtsbrechern, an dem 85 Staaten teilgenommen haben, wurde zudem von einem Vertreter des Generalsekretariats der Vereinten Nationen festgestellt, daß das Anwachsen der Jugendkriminalität in den USA, in Großbritannien, Norwegen, Finnland, Schweden und Westdeutschland auf die Lockerung der Familienbande infolge der starken Industrialisierung zurückzuführen sei.

Wir haben daher, sehr geehrte Frauen und Männer dieses Hohen Hauses, ehe wir ein

Jugendgerichtsgesetz beschließen, nach welchem bereits straffällig gewordene junge Menschen behandelt werden sollen, den festen Entschluß zu fassen, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um die Familie in allen Bereichen des Lebens zu gesunden, zu festigen, um so auf die humanste und wirksamste Weise der auch in Österreich leider noch immer zunehmenden Jugendkriminalität vorbeugend zu begegnen. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Hofeneder: Daher Aufnahme der Familie in die Verfassung!)*

Aber auch im strafrechtlichen Bereich wollen wir im Rahmen gesicherter Erfahrungen und in Fortentwicklung unseres vor 30 Jahren bahnbrechenden Gesetzes ein modernes Jugendgerichtsgesetz schaffen. Uns ist das Schicksal der etwa 11.500 Jugendlichen, die nach der letzten Statistik alljährlich straffällig werden, nicht gleichgültig, zumal jeder dritte von ihnen wegen Verbrechens bestraft wird. Möglichst vielen dieser jungen Menschen soll daher nach dem in Behandlung stehenden Jugendgerichtsgesetz die Chance geboten werden, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und ein wertvolles Glied dieser Gesellschaft zu werden. Der Erziehungsgedanke des schon geltenden Jugendstrafrechtes wird daher im neuen Gesetz noch weiter entwickelt.

Selbstverständlich soll und kann aber auf Strafe bei jugendlichen Schwerverbrechern nicht verzichtet werden. In solchen Fällen muß neben den speziellen und generellen Strafzwecken auch die Schwere der Verletzung der Rechtsordnung Berücksichtigung finden. Das Hohe Haus hat dieser gewiß sehr bedauerlichen Notwendigkeit wegen der Zunahme der Zahl der von gewissen Jugendlichen begangenen Kapitalverbrechen bereits in dem Strafrechtsänderungsgesetz 1960 Rechnung getragen. Jugendstraftaten, die nach den allgemeinen Strafgesetzen mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnden wären, sind daher, wenn die Tat nach dem vollendeten 16. Lebensjahr begangen worden ist, mit strengem Arrest von 10 bis 15 Jahren bedroht. Auch bei anderen Straftaten ist eine angedrohte Freiheitsstrafe zu verhängen und zu vollziehen, wenn eine Besserung des Jugendlichen durch Erziehungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Der Vorwurf, der uns da und dort in der Öffentlichkeit gemacht wird, daß wir die jugendlichen Kriminellen, insbesondere die Schwermisshandlungen, zu milde anfassen, ist daher nicht zutreffend. Weder durch größere Milde noch durch unangebrachte Härte, sagen die Erläuternden Bemerkungen zu diesem neuen Gesetz, sondern nur durch eine noch sachgerechtere Behandlung muß auch die

Dr. Hetzenauer

Strafrechtspflege das Ihre dazu beitragen, die straffällig gewordenen Jugendlichen wieder auf den rechten Weg zu führen und die Jugendkriminalität zu verringern.

Offenbar, verehrter Herr Vorredner, ist also auch das Justizministerium der Auffassung, daß der Milde Grenzen gesetzt sind, und nur so habe ich meine von Ihnen apostrophierte Erklärung im Justizunterausschuß und im Ausschuß selbst gemeint: die „pathologische Mildtätigkeit“. Darf ich Ihnen aus der Praxis meines Berufes sagen, welches Beispiel mir da vor Augen schwebte. Es ist das Beispiel, daß junge Menschen zuerst durch das Gericht ermahnt, dann bedingt verurteilt werden, ein weiteres Mal unbedingt verurteilt werden, später noch ein-, zwei- oder dreimal, etwa wegen eines kapitalen Diebstahls, nicht wegen sogenannten groben Unfugs, und dann erst entschließt sich ein Richter, einen solchen jungen Menschen, weil er keinen anderen Ausweg mehr sieht, in eine Erziehungsanstalt einzuweisen. Und weil es ihm auch noch leid tut, daß er diese Maßnahme treffen muß, geht er aus menschlicher Haltung heraus zu den Jugendlichen ins Gefängnis und bringt ihnen Süßigkeiten, wird aber von ihnen ausgelacht wegen seiner Dummheit. Ich möchte meinen, hier hätte die Milde irgendwo Grenzen. Auch das von Ihnen vorhin zitierte Bibelbeispiel, Herr Vorredner, zeigt doch, daß erst nach der Bußetung die milde Beurteilung eingetreten ist. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Jedenfalls in der Absicht, weder größere Milde noch unangebrachte Härte walten zu lassen, hat auch das neue Gesetz die sogenannte Zweispurigkeit der Bestrafung beseitigt, die darin bestünde, daß Jugendliche zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt und nach der Strafverbüßung noch in eine Erziehungsanstalt eingewiesen würden. Ich bin der Meinung der Vorredner, daß diese Härte zu beseitigen war. Natürlicherweise mußte eine zweite Maßnahme gegen solche Jugendliche eine Verhärtung dieser jungen Menschen bedeuten. Künftighin soll im Interesse einer leichteren Erziehbarkeit jugendlicher Krimineller nur neben einer bedingten Freiheitsstrafe oder einer solchen unbedingten Freiheitsstrafe, welche in einer Erziehungsanstalt vollzogen werden kann, eine Anstalts-erziehung oder die Anordnung einer Fürsorge-erziehung möglich sein. Noch einmal aber müssen wir zur Beruhigung der Öffentlichkeit wiederholen: Wenn ein Erziehungserfolg nicht zu erwarten ist, bleibt die allenfalls notwendige unbedingte Freiheitsstrafe.

Sehr geehrte Damen und Herren! Wir freuen uns im Gegensatz zu meinen Herren

Vorrednern, daß aus dem neuen Gesetz der Tatbestand des groben Unfuges eliminiert wurde. Der Vorwurf allzu großer Milde gegen jugendliche Täter, ja der Verniedlichung von Verbrechen und anderen Straftaten hätte sonst in der Öffentlichkeit nicht widerlegt werden können, sehr geehrter Herr Vorredner. *(Abg. Dr. Neugebauer: Aber die Jugendrichter waren dafür!)* Sicherlich, ich werde noch dazu Stellung nehmen.

Dieser Tatbestand sollte lauten: „Begeht ein Jugendlicher eine Handlung oder Unterlassung, die ihm sonst als Verbrechen, Vergehen oder mit gerichtlicher Strafe bedrohte Übertretung zuzurechnen wäre, nur aus Übermut oder aus Unbesonnenheit, sind die Nachteile, die aus der Tat entstanden sind oder mit deren Entstehen der Täter hätte rechnen müssen, nur geringfügig, und stellt sich überdies die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände bloß als grober Unfug dar, so ist der Täter wegen der Übertretung des groben Unfugs ... zu bestrafen.“

Nicht nur, daß mit diesem Tatbestand oder mit diesem Kautschukparagraphen, wie ihn die Öffentlichkeit nicht unzutreffend kritisierte, das bewährte, durch Generationen eingelebte System unseres Strafgesetzes durchbrochen würde, würde damit — auch das habe ich schon im Ausschuß gesagt — eine Wertordnung preisgegeben, zu der auch der junge Mensch nicht frühzeitig genug erzogen werden kann. Der übrigens unklare, kaum deutlicher zu fassende, überaus komplizierte Tatbestand, wie Sie sich überzeugen konnten, hätte nach Meinung maßgeblicher Strafrechtspraktiker die nicht zu vertretende Subsumierung sehr vieler Übertretungen, Vergehen und Verbrechen Jugendlicher unter den Begriff des sogenannten groben Unfugs ermöglicht. Ein Damm wäre aufgebrochen worden, wenn plötzlich die überwiegende Zahl der Jugendstraftaten — die 67 Prozent Diebstähle, und nicht solche Kleinigkeiten, wie sie hier als Beispiele vorgebracht worden sind, die 17 Prozent Sittlichkeitsdelikte — als grober Unfug bezeichnet worden wäre, wenn sogar Raub als grober Unfug hätte qualifiziert werden können und bestenfalls noch der Mord als ein gewöhnliches Verbrechen mit Dutzenden Entschuldigungen übriggeblieben wäre. *(Abg. Dr. Neugebauer: Ich habe verlangt, daß man die Jugendlichen gerecht behandelt!)* Bald hätte sich also herausgestellt, meine sehr geehrten Frauen und Männer, ... *(Abg. Zeillinger: Sie wissen ganz genau, was im Ausschuß war! Das ist Demagogie, Herr Kollege! — Abg. Dr. Neugebauer: Sie vertreten die Härte!)* Bald hätte sich herausgestellt, mein sehr geehrter Herr Vorredner, daß eine weitere Zunahme der Straf-

Dr. Hetzenauer

fälligkeit bei den über Achtzehnjährigen die Folge einer solchen Behandlung gewesen wäre. Vielleicht hätten wir das Problem der Jugendkriminalität in den Statistiken beseitigt, aber nicht im realen Leben. (*Abg. Zeillinger: Der Staatsanwalt möchte die Todesstrafe für die Jugendlichen!*) Reden Sie nicht so ungeschickt, Herr Abgeordneter! (*Abg. Zeillinger: Sie reden ungeschickt! Sie betreiben Demagogie!*) Hier war nach unserer Meinung, war nach der Meinung meiner Partei das Vertrauen auf eine bewährte Rechtsordnung und auf eine Wertordnung ... (*Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen. — Abg. Rosa Jochmann: Das Leben ist anders!*) Wir stehen ebenso wie Sie, gnädige Frau, mitten im Leben, und zwar in dem Leben, in dem man mit diesen jungen Menschen aus beruflichem Grunde zu tun gehabt hat.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß hier das Vertrauen in eine bewährte Rechts- und Wertordnung nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Jugendlichen selbst zu schützen war, und das insbesondere, weil, wie die verehrte Frau Berichterstatterin zutreffend ausgeführt hat, das neue Jugendgerichtsgesetz ein ganzes Instrumentarium zu einer tätiger und tatgerechten Ahndung von Straftaten enthält. Dieses Instrumentarium reicht von der Halbierung der Strafober- und -untergrenzen über das auf diese geringere Strafandrohung bezogene außerordentliche Milderungsrecht, die echte bedingte Verurteilung, die Ermahnung, den Ausschluß der Öffentlichkeit bei Verhandlungen, den bedingten Strafnachlaß, ja die Beseitigung von Rechtsfolgen bis zum Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt und zur Beschränkung der Auskunft aus den Strafvormerkungen. Es muß also in keinem Falle einem jugendlichen Rechtsbrecher etwas Unbilliges zugefügt werden. Dazu noch der kurze Hinweis, daß auch die gesetzlichen Tilgungsfristen bei den Jugendlichen wesentlich verkürzt sind, also keineswegs ein Jugendlicher sein Leben lang belastet sein muß, wie man das so gerne in unobjektiver Weise in der Öffentlichkeit von bestimmter Seite behauptet.

Als kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Jugendstrafrechtes — da stimme ich mit meinem Herrn Vorredner überein — sind die Bestimmungen über die Bewährungshilfe besonders hervorzuheben. Den Gedanken, gestrauchelte junge Menschen vor Rückfall zu bewahren und ihnen bei Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben an die Hand zu gehen, finden wir schon im Lebenswerk eines Hl. Vinzenz von Paul und eines Don Bosco verwirklicht. Im Gesetz über die bedingte Verurteilung, im Arbeitshausgesetz

und im geltenden Jugendgerichtsgesetz haben wir erste Ansätze einer solchen Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher.

Nun aber wird, gestützt auf die Erfolge dieser Hilfeeinrichtungen, in den meisten Ländern unseres Kulturkreises vor allem wegen der selbstlosen und idealen Einstellung, die die in diesen Einrichtungen freiwillig tätigen Personen aufzuweisen haben, der Bewährungshilfe auch in Österreich ein breites Wirkungsfeld eröffnet. Im Subsidiaritätsprinzip ist es begründet, daß dabei vor allem auf geeignete freiwillige und ehrenamtliche Helfer aus den bisher schon so verdienstvoll tätig gewesenen Organisationen, wie etwa dem Verein Sozialer Gerichtshilfe, der Österreichischen Gesellschaft „Rettet das Kind“, dem Verein für Soziale Jugendarbeit, der Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe und vielen anderen zurückgegriffen werden soll. Die Mitarbeit und die Mitverantwortung des Staatsbürgers sollen also aktiviert werden.

Wir sagen es heute schon deutlich: Wir wünschen auch in Zukunft keine unnötige Verbeamtung der Bewährungshilfe. (*Beifall bei der ÖVP.*) Herzen statt Kataster sollen tätig sein, fordert der Österreichische Wohlfahrtsdienst. Wenn Idealismus und Begeisterung freiwilliger ehrenamtlicher Helfer den Sinn dieses guten Gesetzes erfüllen, dann sind gestrauchelte junge Menschen nach Erziehung oder Bestrafung nicht mehr sich selbst überlassen. Es wird das Menschenmögliche für ihre Bewährung geschehen.

Künftighin werden Jugendliche weder Haft- noch Strafvollzugskosten zu tragen haben, und im übrigen wird ein Kostenersatz nur dann aufgetragen, wenn dadurch das Fortkommen der Verurteilten nicht erschwert wird. Auch den unterhaltspflichtigen Angehörigen wird eine erträgliche Belastung durch Erziehungskosten nur dann zugemutet, wenn dadurch dem Jugendlichen das Neueinleben in die Familie nicht schwerer oder unmöglich gemacht wird. Immerhin ist aber im ersten Falle, im Falle des Jugendlichen, auf den Erziehungsgedanken Rücksicht genommen etwa unter Beachtung der heute gegebenen Tatsachen, daß Jugendliche sehr wohl schon über ein beachtliches Einkommen verfügen können und daß es auch im erzieherischen Sinne wertvoll ist, sie auch in materieller Hinsicht daran zu erinnern, daß sie sich gegen die Rechtsordnung vergangen haben. Bei den Eltern ist das Subsidiaritätsprinzip dank unserer Mitwirkung bei der Gestaltung dieses Gesetzes Gott sei Dank nicht ganz aus dem Auge gelassen worden.

Schließlich ist es das Ziel der Anstalts-erziehung wie des Strafvollzuges, auch in

Dr. Hetzenauer

Hinkunft die Jugendlichen zur Selbstbeherrschung und zur Arbeitsamkeit, zu sittlich einwandfreiem und gesetzmäßigem Verhalten anzuleiten und sie in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Berufe auszubilden.

Wir haben auch der Entschließung zugestimmt, die zum Inhalt hat, daß das Bundesministerium für Justiz ersucht werden soll, zu prüfen, ob die Heranwachsenden, also die jungen Menschen von 18 bis 21 Jahren, im Falle der Straffälligkeit dem Jugendgerichtsgesetz unterstellt werden sollen. Wir glauben, daß diese Frage gewissenhaft zu prüfen ist, weil wir doch erkennen, daß gerade die jungen Menschen dieses Alters häufig schon selbstständig im Leben stehen, selbständig ihrem Beruf nachgehen, sich auch bemühen, innerhalb ihrer Altersgenossen selbst ihre Berufsinteressen wahrzunehmen, und also sehr wohl mehr und mehr nach Selbständigkeit drängen, in strafrechtlicher Hinsicht aber offenbar noch den Jugendlichen gleichgestellt werden sollen. Diese Frage wird daher gewissenhaft zu prüfen sein.

Hohes Haus! Meine Partei hält das unter verdienstvoller Mitwirkung der Fachgruppe Jugendrichter und der Österreichischen Richtervereinigung, des Justizministeriums unter besonderer Anteilnahme des Herrn Justizministers, des Herrn Professors Dr. Nowakowski und unter Initiative der Abgeordneten dieses Hauses in, wie ich sagen möchte, sachlicher parlamentarischer Beratung gemeinsam von den Vertretern aller drei Parteien erarbeitete Gesetzeswerk bei aller lobenswerten Rechtskontinuität für ein fortschrittliches Gesetz und gibt ihm gerne die Zustimmung. Die Freude über diese Gesetzeswerdung und insbesondere darüber, daß diese heute erfolgt, wo wir in Dankbarkeit der Schicksalsfügung des Allmächtigen gedenken, die uns Österreichern — jung und alt — wieder ein freies Vaterland gebracht hat, soll und darf durch nichts getrübt werden.

Diese Freude wird auch nicht getrübt durch die Tatsache, daß die österreichische „Arbeiter-Zeitung“ heute schreibt: „Fahne im scharfen Wind! Daß am Festtag selbst die eigentliche parlamentarische Herbstarbeit mit der Behandlung eines wichtigen und erfreulichen Justizgesetzes begonnen werden kann, all das dankt Österreich den Sozialisten.“ (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Lola Solar: Etwas überheblich! — Abg. Dr. J. Gruber: Ohne Kommentar!*)

Hohes Haus! Den jungen Menschen möchten wir heute wünschen, daß sie in ihrer Sehnsucht und in ihrem stürmischen Bemühen, das Leben

zu gewinnen, dem neuen, wenn auch guten Gesetz nicht begegnen mögen, und deshalb mahnen wir die jungen Menschen von heute mit den Worten eines Jugenddichters:

„Auf diese Welt hat Gott euch angewiesen, baut sie euch und fraget nicht zu früh nach Paradiesen!“ (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz **Dr. Broda:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich mit ein paar Worten einen dreifachen Dank aus Anlaß der Verabschiedung dieses nun von den Rednern aller Fraktionen gewürdigten Gesetzentwurfes ausspreche.

Es ist erstens der Dank der Justizverwaltung namens der österreichischen Richterschaft, daß Sie den österreichischen Jugendrichtern durch Ihren Beschluß ein Gesetz geben werden, das in stärkerem Ausmaß als bisher, aufbauend auf bewährten Grundlagen, den österreichischen Jugendrichtern die Möglichkeit geben wird, sich noch intensiver und, wie wir hoffen, noch erfolgreicher dieser wohl wichtigsten Aufgabe im Bereich der Kriminalpolitik überhaupt zu widmen, jugendliche Rechtsbrecher auf den richtigen Weg zurückzuführen. Es hat hier Übereinstimmung geherrscht, daß tatsächlich nirgendwo mehr Kraftanstrengung am Platze ist, mehr Idealismus, mehr Verständnis, mehr Intensität als gerade hier, wo wir noch helfen können, wo in der Regelzahl der Fälle noch die Möglichkeit besteht, straffällig gewordene junge Menschen auf den richtigen Weg zurückzuführen.

Zweitens ist es ein Dank, mit dem ich mich unmittelbar meinem Herrn Vorredner und den anderen Herren Rednern anschließen möchte, ein Dank an die Vereinigung österreichischer Jugendrichter, der das Verdienst zukommt, eine wahre Initiative an das Justizministerium und an die gesetzgebenden Körperschaften herangetragen zu haben. Gestatten Sie, daß ich für künftige Leser der stenographischen Protokolle der Verhandlungen des Nationalrates noch einmal die Namen einiger Männer nenne, die für alle österreichischen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte stehen, die hier in den Bemühungen um das Jugendgerichtsgesetz an der Spitze gestanden sind. Es ist der Präsident der Vereinigung der Jugendrichter, der bereits im Ruhestand lebende Präsident des Wiener Jugendgerichtshofes Dr. Hackauf, es ist der nunmehrige Präsident des Jugendgerichtshofes Dr. Schuster, der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Hofrat Dr. Zastiera, der rührige

Bundesminister Dr. Broda

Schriftführer der Vereinigung der Jugendrichter Oberlandesgerichtsrat Dr. Hönigsmid, die unermüdlich uns alle gemahnt haben, unser bewährtes Gesetz aus dem Jahre 1928 weiter auszubauen. Universitätsprofessor Nowakowski, der uns als Rechtslehrer seinen Rat geliehen hat, hat mein Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Doktor Hetzenauer, schon erwähnt.

Ich möchte aber bei diesem Dank auch nicht meiner Kollegen in der Bundesregierung vergessen, des Handelsministers Dr. Bock, der der Justizverwaltung bei der Ausführung und der praktischen Durchsetzung der Gedanken dieses Gesetzes tatkräftig hilft. Wir hoffen, mit Unterstützung der Bundesgebäudeverwaltung in sehr kurzer Zeit die erste österreichische Jugendhaftanstalt, also ein gesondertes Jugendgerichtsgefängnis, eröffnen zu können; wir hatten bisher zum Unterschied von allen Nachbarländern in Österreich keine derartige Anstalt. Sie wird in Gerasdorf bei Wiener Neustadt mit einem bedeutenden Kostenaufwand errichtet werden.

Ebenso hat sich der Finanzminister mit dem Entgang an Gebühren einverstanden erklärt, der dadurch entstehen wird, daß wir erstmals im Bereich der österreichischen Strafvollzugsgesetzgebung einen mutigen Schritt machen: Wir verlangen keine Haftkosten — das wurde hier erwähnt und auch begründet — für den Strafvollzug bei jugendlichen Strafgefangenen. Wir wollen, daß der jugendliche Strafgefangene sinnvoll beschäftigt wird und arbeitet, aber wir wollen nicht, daß er nach seiner Haftentlassung noch die Haftkostenrechnung, die wir heute noch in anderen Fällen nachsenden, als Damoklesschwert über sich sieht und daß ihn das beim Zurückfinden auf den rechten Weg hindert. Das ist eine wirklich begrüßenswerte Neuerung des Gesetzes.

Und schließlich gilt mein dritter Dank dem Hohen Hause deshalb, weil mit dem Jugendgerichtsgesetz das erste wichtige Teilstück des großen Gesetzgebungsprogrammes auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung, auf das sich, wenn ich so sagen darf, alle Parteien hier im Hause schon vor Jahren geeinigt haben und das nun vor Jahresfrist bestätigt wurde, verwirklicht wird.

Ich darf hoffen, daß sehr bald der ja schon im Justizausschuß bis auf eine einzige Bestimmung fertigberatene Entwurf für ein Ratengesetz und auch das Pressegesetz kommen wird und daß vor allem der Justizausschuß sehr bald die Möglichkeit haben wird, sich mit dem Entwurf für das Richterdienstgesetz zu befassen, das ja einem einstimmigen Wunsch der Abgeordneten sowohl des Nationalrates wie auch des Bundesrates entspricht.

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie nach so sachkundigen Reden und einem so ausführlichen Bericht, der hier gegeben worden ist, nicht weiter aufhalten. Ich möchte nur noch zwei Erwägungen anstellen.

Die Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung ist ein europäisches Problem. Sie ist kein österreichisches Problem, sie ist auch kein kontinentales Problem, sondern ein europäisches Problem der modernen Massen- und Industriegesellschaft mit allen diesen Wurzeln, über die hier so ausführlich und, ich wiederhole es, sachkundig gesprochen worden ist.

Ich darf berichten, daß sich die erste Konferenz der europäischen Justizminister, und zwar der Justizminister aller Mitgliedstaaten des Europarates, die heuer im Juni in Paris stattgefunden hat, in einer Arbeitssitzung ausschließlich mit dem Problem der Jugendkriminalität und deren Bekämpfung beschäftigt hat.

Es war ein Zufall, der Österreich, ich möchte sagen, geehrt hat, den ich berichten möchte, daß es gerade diese Arbeitssitzung war, wo der österreichische Vertreter — ich habe als Leiter der österreichischen Justizverwaltung an dieser Konferenz teilgenommen — als einer der gewählten Vizepräsidenten der Konferenz präsidieren konnte. Ich habe dort schon berichtet — der Gesetzentwurf war im Parlament schon eingebracht —, daß wir ein neues Jugendgerichtsgesetz vorbereiten, das — ich konnte das feststellen — in seinen Grundzügen und Grundgedanken durchaus in Übereinstimmung ist mit den Grundgedanken, die in allen europäischen Ländern von Verantwortungsbewußten, fortschrittlichen, um Jugendprobleme bemühten Pädagogen, Kriminologen und Juristen vertreten werden. Ich glaube, daß sich Österreich mit der heutigen Beschlußfassung des Hohen Hauses im Rahmen der europäischen Staatengemeinschaft auch mit diesem Beitrag wird sehen lassen können, daß wir uns zu diesem neuen Jugendgerichtsgesetz bekennen können und daß wir damit auch vor anderen Staaten durchaus bestehen können.

Einer der Beschlüsse dieser Konferenz der europäischen Justizminister war ja gerade die engere Zusammenarbeit auf legislativem Gebiet — man soll nicht immer und überall alles neu erfinden, man muß nicht überall der erste sein und versuchen, originell zu sein — und der Erfahrungsaustausch auf legislativem Gebiet. Wir werden mit diesem Gesetz eine Reihe der Vorschläge, die im europäischen Rahmen gemacht wurden, auch verwirklichen können.

Hohes Haus! Ich darf auf Grund der Beratungen der österreichischen Jugendrichter-

Bundesminister Dr. Broda

woche, wo ja eine Reihe von Abgeordneten des Nationalrates vertreten war, und auf Grund der sehr sachlichen und intensiven Beratungen im Unterausschuß des Justizausschusses, aber auch auf Grund der heute in einem Punkt ja etwas bewegten Debatte hier so sehr meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, daß Sie alle, auf welchem Platz immer Sie sitzen, in dem Grundgedanken, was hier gewollt und angestrebt wird und beabsichtigt wird, übereinstimmen.

Erlauben Sie mir zu sagen, daß ich die Diskussion um den durch den Justizausschuß eliminierten § 10 des Entwurfes nicht allzu tragisch nehme, wenn mir dieses Wort gestattet ist. Ich möchte nur, obwohl der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer das ja sicherlich gar nicht so gemeint hat, zur Vertretung des Vorschlages des Justizressorts im Zusammenhang mit dem heute viel zitierten Paragraphen, wonach ein Tatbestand des „jugendlichen Unfugs“, wie hier häufig gesagt worden ist, des „groben Unfugs“, wie wir gesagt haben, vorgesehen sein sollte, lediglich zur Klarstellung und, wenn ich so sagen darf, für die Leser des Protokolls noch kurz daran erinnern, was die Regierungsvorlage in ihren Erläuterungen zu § 10 gesagt hat:

„Der Entwurf will daher im Anschluß an eine aus Kreisen der Jugendrichter erhobene Forderung“ — es war eine fast einstimmige Meinung auf der dritten österreichischen Jugendrichterwoche in Innsbruck — „dadurch Abhilfe schaffen, daß er für die in Betracht kommenden Fälle statt der Bestrafung wegen der begangenen Straftat eine solche wegen der Übertretung des groben Unfugs vorsieht. Typische Fälle diese Art sind: die Verfälschung eines Personalausweises, um eine nicht jugendfreie Filmvorführung besuchen zu können (d. i. derzeit das Verbrechen des Betruges), und die Wegnahme einer Handvoll Kirschen aus des Nachbars Garten nach Übersteigung des Gartenzaunes (d. i. derzeit das Verbrechen des Diebstahls).“

Nun ist es richtig, daß die österreichische Jugendrichterschaft auf Grund der anderen Bestimmungen des Gesetzes auch in Zukunft die Möglichkeit haben wird, auf solche Fälle wirklich tatbedingt einzugehen, und daß es hier nicht allzu tragisch ist, da andere gesetzliche Bestimmungen bei Würdigung solcher Grenzfälle herangezogen werden können, wo der Richter gezwungen ist, unter einen bestimmten Verbrechenstatbestand zu subsumieren, obwohl es sich offenbar um kein Verbrechen im Sinne des Rechtsbewußtseins handelt. Die Gerichte werden auch darauf eingehen.

Ich darf für die Nichtjuristen hier im Hause sagen, daß es uns vom Justizministerium nur um eine Frage ging: Nach unserem Vorschlag wäre die Bestrafung nicht wegen eines Verbrechens erfolgt, sondern nur wegen einer Übertretung. Nun erfolgt — hier hat der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer wieder recht — allerdings die Bestrafung unter ganz besonderen Bestimmungen — auch Tilgungsbestimmungen und Bestimmungen über die Auskunft aus dem Strafregister, die das Jugendgerichtsgesetz enthält —, und doch ist es technisch eine Verurteilung wegen eines Verbrechens. Das ist also die Divergenz gewesen. Aber wir haben uns geeinigt, und wir müssen uns hier einigen, wenn wir überhaupt Lösungen zustandebringen wollen.

Ich glaube also, daß wir alle zweifellos darin übereinstimmen, daß dieses Gesetz eine bestimmte Geisteshaltung und eine bestimmte Gesinnung des gesamten Nationalrates, der gesamten Volksvertretung zum Ausdruck bringt, die ja heute sehr nachdrücklich von allen Rednern bestätigt worden ist. Und auch das ist für uns in der Justizverwaltung, für die österreichische Richterschaft und für die Staatsanwälte sehr wichtig, daß sie wissen, wie der gesamte Nationalrat zu diesem Gesetz steht.

Darf ich, Hohes Haus, nun noch folgendes sagen: Ich möchte keine großen Worte gebrauchen, möchte aber immerhin daran erinnern, daß hier ein Gesetz ersetzt wird, das volle 33 Jahre in Geltung gestanden sein wird, wenn das neue Gesetz am 1. Jänner 1962 in Kraft treten wird. Es ist ein Gesetz, dessen seinerzeitige Entstehung sich mit dem Namen des österreichischen Strafrechtslehrers Professor Kadečka verbindet und über das ein zweiter großer österreichischer Strafrechtslehrer, der Universitätsprofessor Rittler, im Jahre 1929 folgendes gesagt hat: „Inmitten unseres alten Strafgesetzes bildet so das Jugendgerichtsgesetz eine Enklave, in der neue Rechtseinrichtungen zur Probe stehen, um später vielleicht allgemein Anwendung zu finden. Dies macht das Jugendgerichtsgesetz besonders interessant.“

Das, was 1929 gesagt wurde, gilt unverändert auch heute. Das neue Jugendgerichtsgesetz wird zur Probe zu stehen haben für neue Rechtseinrichtungen im allgemeinen. Deshalb glauben wir, daß es ein wichtiges, ein interessantes Gesetz ist. (*Allgemeiner Beifall.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Die Frau Berichterstatterin verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

3140

Nationalrat IX. GP. — 75. Sitzung — 26. Oktober 1961

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den Abänderungen des Ausschusses und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Antrages Dr. Neugebauer, Dr. Hetzenauer, Zeillinger in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Ausschlußentschließung wird einstimmig angenommen.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Freitag, um 9 Uhr vormittag, ein.

Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962. Vorher ist natürlich die Fragestunde.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 10 Minuten